

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 155 (1987)
Heft: 27-28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

27-28/1987 155. Jahr 2. Juli

Türen öffnen – was meinen Frauen damit? Zur Bildungsarbeit der Frauen- und Müttergemeinschaften macht sich Gedanken
Lotti Brun 465

Ist die Kirche noch «Volk Gottes»? (1) Die Überwindung des pastoralen Grundschismas zwischen «Klerus» und «Laien», zwischen «Amt» und «Volk» und die gegenwärtigen Gefahren eines Rückfalls; 1. Teil eines Beitrages von
Kurt Koch 466

«Die Kirche der Laien» 469

Geschiedenenpastoral
Überlegungen und Thesen aus biblischer Sicht trägt vor
Walter Kirchschräger 471

Nacharbeit ist wichtig
Aus dem Bistum St. Gallen berichtet
Arnold B. Stampfli 473

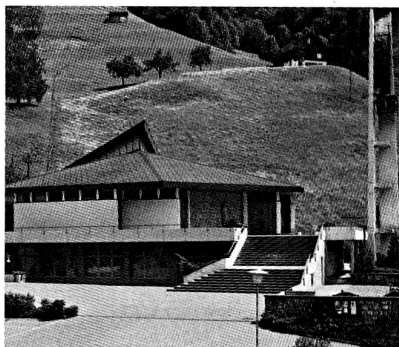
Gemeinsam bekennen und handeln
Von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes berichtet
Rolf Weibel 474

Fastenopfer: Neue pastorale Denkanstösse Ein Bericht von
Men Dosch 475

Hinweise 476

Amtlicher Teil 476

Neue Schweizer Kirchen
Bruder Klaus, Büren (NW)



Türen öffnen – was meinen Frauen damit?

Mitglieder von kirchlichen Frauenorganisationen werden von «Emanzipierten» oft etwas geringschätzig als «Angepasste, Autoritätsgläubige» belächelt und als «verlängerter, ausführender Arm» des Pfarrers betrachtet. Wer die Aufbruchstimmung an der Impulstagung für Verantwortliche der Frauen- und Müttergemeinschaften (FMG) in Einsiedeln miterlebte, sah dort ein völlig anderes Bild: engagierte Frauen, die mit Optimismus und schöpferischer Kraft «Türen öffnen» wollen, wie ihr neues Jahresthema heisst. Rund 800 Frauen und einige Priester machten sich am 2. Juni auf den Weg, um sich auf ihre Arbeit in der Kirche zu besinnen und sich auf ein gemeinsames Ziel hin auszurichten.

Bewusst oder unbewusst hat die Verbandsleitung der FMG mit dem dynamischen Leitwort «Türen öffnen» auf die kommende Bischofssynode hin ein Zeichen gesetzt. Die Frauen der Pfarreigemeinschaften werden zwar nicht für Laien und Laiinnen auf die Barrikaden steigen, nicht gewaltsam strukturelle Mauern niederreissen – aber sie suchen nach Öffnungen und Zugängen, sie wagen kleine Schritte und üben sich beharrlich in neue Aufgaben ein. Nicht um Macht und Lehrmeinungen geht es ihnen, sondern ganz einfach um das Leben in der Kirche.

Frauen spüren zunehmend, dass sie mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten die Kirche erneuern und beleben müssen, damit sie ihnen und ihren Familien Heimat sein kann. Ziel der Schwarzenberger Bildungsarbeit ist es darum nach wie vor, Frauen in verschiedenen Bereichen zur aktiven Mitverantwortung und Mitarbeit in der Kirche zu befähigen. Die Anliegen, die heute dahinter stehen, fasst die Verbandsleiterin Daisy Wenzinger in den nachfolgenden vier Punkten zusammen. Die Bildungsarbeit der FMG will:

1. Frauen dazu bewegen, sich auf einen innern Reifungsprozess einzulassen, ihre Religiosität zu entdecken und ernst zu nehmen. Diese sollte sich im Leben verwurzeln, zur Lebenshilfe werden und den Lebensstil prägen.

2. Frauen dazu ermutigen und befähigen, dass sie diese Religiosität auch in Worten ausdrücken können. Jede Frau ist dazu berufen, ihren Beitrag zu einer lebendigen Glaubensgemeinschaft zu leisten, dass heisst Zeugnis zu geben: in der Familie, in der Pfarrei und im Bistum. In Räten und Kommissionen, auch auf diözesaner und schweizerischer Ebene, sollen nicht nur Laientheologinnen, sondern auch Frauen auf der Basis vertreten sein. Diese müssen lernen, ihre Alltagserfahrungen auszudrücken, zu ihrer Sprache zu stehen und sich Gehör zu verschaffen.

3. Frauen darauf vorbereiten, in priesterlosen Zeiten tatkräftig und verantwortungsbewusst ihren Teil zum Leben und Wirken der christlichen Gemeinde beizutragen. Das Einüben in neue Rollen und Aufgaben geschieht unter anderem bereits in der Mitgestaltung von Frauengottesdiensten, von denen auch Impulse auf die Gemeindegottesdienste überspringen.

4. Begegnungs- und Gesprächsmöglichkeiten schaffen, damit die jüngere und ältere Generation, Frauen in verschiedenen Lebenssituationen,

mit unterschiedlichen Standpunkten und Sichtweisen einander kennen und annehmen lernen:

- die Frauen, die sich in der traditionellen Kirche wohl fühlen und sich mit den sprunghaften Veränderungen der letzten 20 Jahre schwer tun,
- die Frauen, die ungeduldig vorwärts drängen und die Erneuerungsbemühungen von Konzil und Synode fortführen wollen,
- die Frauen, die sich für die Partnerschaft von Mann und Frau in der Kirche bis hin zum Priesteramt einsetzen,
- die Frauen, die bereits die Freiräume in der Kirche mit ihrem Engagement ausfüllen und Pionierarbeit leisten,
- die Frauen, die sich mit feministischer Theologie auseinandersetzen und ihre neuen Erfahrungen in die Kirche hineinbringen möchten,
- die Frauen, die sich an den Rand der Kirche gedrängt fühlen und nach neuen Zugängen zum Glauben suchen.

Eine kritische Bemerkung, die Daisy Wenzinger zu dieser Bildungsarbeit macht, ist bedenkenswert: «Es würde letztlich in eine Sackgasse führen, wenn wir einseitig Frauenbildung fördern wollten. Wir streben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Pfarreien an, und diese ruft nicht nur nach einem Entwicklungsprozess der Frauen, sondern auch der Männer, insbesondere der Seelsorger.»

Lotti Brun

Theologie

Ist die Kirche noch «Volk Gottes»? (1)

Für die messianische Endzeit verheisst der Prophet Joël, dass Gott seinen Geist ausgiessen wird über alles Fleisch: «Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben, und eure jungen Männer haben Visionen. Auch über Knechte und Mägde werde ich meinen Geist ausgiessen in jenen Tagen» (3,1–2). In seiner Pfingstpredigt zitiert Petrus den Propheten Joël, und er sieht dessen Verheissung jetzt – pfingstlich – erfüllt.

Gemäss dieser Verheissung kommt der Heilige Geist nicht bloss auf einzelne Erwählte und «Ausgeloste» (= Kleriker) wie Lehrer, Könige und Priester herab. Er wird vielmehr auf das ganze Volk der Glaubenden ausgegossen und macht es zu einem Volk von Geist-lichen, in dem Söhne und Töchter Propheten sind. Mit diesem Geist-Ereignis sieht deshalb die erste pfingstliche Gemeinde die Endzeit angebrochen und weiss sich dadurch legitimiert, sich als Gottes heilige Volksversammlung, als Zusammenkunft Gottes (= ek-klesia), zu verstehen. Es ist präzise diese ursprüngliche, allen Glaubenden geschenkte Teilhabe am gemeinsam empfangenen Geist des endzeitlichen Volkes Gottes, die zur Kirche führt und Kirche ausmacht. Und diese Teilhabe macht die «Magna Charta» der katholi-

schen Kirche aus, wie sie am allerersten Pfingsten grundgelegt worden ist.

I. Pfingstvergessenheit und pfingstliches Wiedererwachen

Das Verderben des Allerbesten ist jedoch noch allemal das Allerschlimmste! Solches Verderben des Allerbesten manifestierte sich im Laufe der Kirchengeschichte darin, dass diese «Magna Charta» immer wieder vergessen oder gar verdrängt worden ist. Es ist vielmehr immer wieder eine strenge Demarkationslinie zwischen dem «Klerus» und dem «Laien» aufgerichtet worden, die zu einer doppelten verhängnisvollen Grundspaltung in der Kirche geführt hat. Auf der einen Seite ist ein pastorales Grundschiisma zwischen «Klerus» und «Laien», zwischen «Amt» und «Volk» vorherrschend geworden. Dieses lässt sich daran ablesen, dass fast alle Merkmale, die anfangs jeden Christen geschmückt haben, immer mehr auf den Klerus zusammengeschrumpft wurden – bis dahin, dass der «Klerus» teilweise sogar zum Gemeinde-Ersatz werden konnte.

So wandte sich beispielsweise ein Kirchenlexikon des vergangenen Jahrhunderts nur schon gegen die Bezeichnung der Laien als allgemeines Priestertum: «Ein Laienpriesterthum kann im Ernste von Niemandem behauptet werden. Es ist ein Zeichen grosser Geschmacklosigkeit und exegetischer Verirrungen, aus 1 Petr 2,5 ein solches konstruieren zu wollen. Es ist klar, dass hier nur von einem uneigentlichen, höchstens sekundären Priestertum der Gläubigen die

Rede ist, welches die Existenz eines wahren und wirklichen Priestertums voraussetzt».¹ Noch im Jahre 1911 machte Papst Pius X. in seiner Enzyklika «*Vehermenter*» den Grundunterschied zwischen «Klerus» und «Laien» daran fest: «Allein das Kollegium der Hirten hat das Recht und die Autorität ..., zu lenken und zu führen. Die Mehrheit hat kein anderes Recht, als sich führen zu lassen und als folgsame Herde ihren Hirten zu folgen.»²

Diese Grundunterscheidung hatte zur Folge, dass die Unterscheidungen in Ämter, Dienste und Charismen je mehr über das fundamentale und gemeinsame Volk-Gottes-Sein aller Getauften triumphiert haben. Eng mit diesem pastoralen Grundschiisma zwischen «Klerus» und «Laien» einher ging zweitens das andere Grundschiisma zwischen Kirche und Welt beziehungsweise zwischen Heildienst und Weltdienst, wobei sich beide Schismen insofern noch überlappten, als der Heildienst die Prerogative des Amtes und der Weltdienst die besondere Domäne des Weltchristen, eben des Laien wurde.

Diese kirchengeschichtliche Entwicklung einer radikalen Pfingstvergessenheit in der Kirche muss man sich immer wieder vor Augen führen; sonst kann man kaum ermes- sen, welche bedeutungsvolle Entscheidung das II. Vatikanische Konzil getroffen hat, als es diese traditionelle Vorstellung und Praxis der Kirche als einer «ungleichen Gesellschaft» zu überwinden versuchte durch die Betonung der gemeinsamen Geistbegabung aller Glaubenden. Mit Recht hat man deshalb in diesem Konzil ein «neues Pfingsten» gesehen, weil es die «Magna Charta» des allerersten Pfingsten wieder zum Tragen bringen wollte, insbesondere durch die Hervorhebung, dass das Volk Gottes selbst die grundlegende Gemeinschaft der Kirche ausmacht.

Angelegt ist diese Betonung vor allem in der vom Konzil erneuerten Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften, wobei sich das Konzil genau jene «exegetische Verirrung» leistete, die das vorhin erwähnte Kirchenlexikon gebrandmarkt hatte, und in der in dieser Lehre begründeten «aktiven Teilnahme» des ganzen Gottesvolkes, die sich freilich nicht nur auf die Liturgie, sondern auf das ganze Leben der Kirche

* Vortrag im Rahmen der Katholischen Erwachsenenbildung Basel am 4. Februar 1987.

¹ Kirchenlexikon ²1884, zit. bei P.M. Zulehner, J. Fischer, M. Huber, «Sie werden mein Volk sein». Grundkurs gemeindlichen Glaubens (1985) 27.

² Zit. nach F. Klostermann, *Desiderate zur Reform des Laienrechtes*, in: Theologisch-Praktische Quartalschrift 115 (1967) 334–348, hier 341.

bezieht. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Betonung der Teilnahme aller Christen an dem einen Grundauftrag, gleichsam am «Grund-Amt» der Kirche zu. In diesem Sinne hebt das Dekret über das Laienapostolat «*Apostolicam actuositatem*» hervor: «Die Laien ..., die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes ... Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2,4–10) geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen.»³

Von dieser Konspektive her ist nicht nur deutlich, dass alle Christen durch Taufe, Firmung und Eucharistie der Kirche eingegliedert sind und damit am Grundauftrag der Kirche teilhaben, sondern damit ist auch und vor allem der eher organische Begriff der Kirche als «Leib Christi» durch den eher geschichtlich-dynamischen Begriff der Kirche als «Volk Gottes» modifiziert worden.⁴

Diese Gewichtung hatte aber vor allem die Konsequenz, dass die Kirche sich jetzt wieder wirklich als «Volk Gottes» verstand und nicht nur als «Hierarchie». Damit konnte die *Ekklesiologie*, die Lehre von der Kirche, prinzipiell aus ihrer geschichtlich gewordenen Verengung auf eine reine «*Hierarchologie*» herausgenommen werden, was sich bereits in der Gliederung der dogmatischen Konstitution über die Kirche des II. Vatikanischen Konzils und in der Geschichte dieser Konstitution anzeigt. Die Kirche sollte nicht primär vom Amt her entworfen werden, wie es noch die erste Vorlage vorsah, sondern sie sollte «als die Gemeinschaft der Gläubigen in Erscheinung treten, die sie zuallererst ist»⁵.

Damit wird auch der Unterschied zur «Hierarchologie» des I. Vatikanischen Konzils deutlich: Während die Kirchendefinition von «*Pastor aeternus*» auf dem I. Vatikanischen Konzil ganz vom hierarchischen Amt her entwickelt und auf die Frage des päpstlichen Primates konzentriert war, zeigt die Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils einen revolutionär anderen Aufbau: Das erste Kapitel spricht vom «Mysterium der Kirche» in Gottes Heilsratschluss und das zweite Kapitel von der Kirche als dem in der Geschichte wandernden «Volk Gottes». Erst in diesem grösseren Zu-

sammenhang handelt das dritte Kapitel von der «hierarchischen Verfassung der Kirche», insbesondere vom Bischofsamt, um im vierten Kapitel speziell die «Laien» ins Auge zu fassen, im fünften Kapitel nochmals die «allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche» zu betonen und im sechsten Kapitel die besondere Sendung der «Ordensleute» hervorzuheben. Abgeschlossen wird die Kirchenkonstitution schliesslich mit dem siebten Kapitel über den «endzeitlichen Charakter der pilgernden Kirche» und im achten Kapitel über die «jungfräuliche Gottesmutter Maria im Geheimnis Christi und der Kirche».

Es ist verständlich, dass es sich seither eingebürgert hat, die Kennzeichnung der Kirche als «Volk Gottes» als das Spezifikum des II. Vatikanischen Konzils zu betrachten. Doch eine genaue Analyse der Konzilstexte ergibt, dass die grundlegende Definition der Kirche, die das II. Vaticanum entwickelt hat, nicht diejenige des «Volkes Gottes» ist, sondern diejenige der Kirche als «*Communio*».

1. Kirche als *Communio*

Unter «*Communio*» versteht das II. Vatikanische Konzil zunächst und basal die Gemeinschaft der Glaubenden mit Gott und ihre Teilnahme am Leben Gottes durch Wort und Sakrament. Doch diese durch Wort und Sakrament vermittelte Gemeinschaft der Glaubenden mit Gott führt notwendigerweise auch zur Gemeinschaft der Glaubenden untereinander. Denn diese Gemeinschaft verwirklicht sich konkret in der *Communio* der durch die Eucharistie begründeten Ortskirchen. Und erst dies ist der eigentliche terminus technicus von *Communio*. Das Konzil ist sich dabei dessen bewusst, dass es mit diesem Verständnis von *Communio* als Gemeinschaft der eucharistisch begründeten Ortskirche eine grundlegende Dimension der Alten Kirche aufgegriffen und mit diesem Rückgriff auf die *Communio*-Ekklesiologie des ersten Jahrtausends auch die einseitige Einheits-ekklesiologie des zweiten Jahrtausends kritisch korrigiert hat, um damit wieder Raum zu ermöglichen für eine legitime Vielfalt der Ortskirchen innerhalb der grösseren Einheit im einen Glauben, in denselben Sakramenten und Ämtern.

Freilich ist damit die juristische Einheits-ekklesiologie des I. Vaticanum keineswegs einfach verabschiedet; sie ist vielmehr dadurch in die *Communio*-Ekklesiologie integriert, dass das II. Vatikanische Konzil von einer «*communio hierarchica*» spricht, von einer hierarchischen *Communio* mit dem Petrusamt, so dass sich dieses als «*centrum, fundamentum et principium unitatis*» darbietet.⁶ Dies aber bedeutet, dass es sich

beim Begriff der «*communio hierarchica*» um einen Ausgleichsbegriff handelt, der in letzter Konsequenz auf ein unversöhntes Nebeneinander von sakramentaler *Communio*-Ekklesiologie und juristischer Einheits-ekklesiologie hindeutet. Mit Recht hat jedenfalls der katholische Theologe Antonio Acerbi von «zwei Ekklesiologien» auf dem II. Vaticanum gesprochen: «*ecclesiologia giuridica et ecclesiologia di comunione*».⁷

Dieser Kompromiss hat zwar auf dem Konzil insofern gute Dienste geleistet, als er der Minorität die Zustimmung zur Kirchenkonstitution ermöglichte. Auf der anderen Seite jedoch dürfte genau dieses unvermittelte Nebeneinander von zwei Ekklesiologien mit gegenläufiger Tendenz im Konzil selber die eigentliche Ursache zahlreicher Konflikte sein, die in der nachkonziliaren Kirche festzustellen sind: Man reagiert auf die Probleme, die das II. Vaticanum ungelöst liess, entweder damit, dass man vom Standpunkt des verheissungsvollen Ansatzes der *Communio*-Ekklesiologie aus die Weitergeltung des I. Vaticanum bestreitet, oder umgekehrt dadurch, dass man die *Communio*-Ekklesiologie innerhalb der Ekklesiologie des I. Vaticanum domestiziert und nur innerhalb deren fix gezogenen Grenzen gelten lässt.⁸

³ *Apostolicam actuositatem*, Nr. 2–3.

⁴ Auf diese Akzentverlagerung weist mit Recht hin: K. Raiser, *Europäische Theologie und Kirche im Horizont der Ökumene*, in: G. Picht (Hrsg.), *Theologie – was ist das?* (1977) 387–402, bes. 396–397.

⁵ W. Breuning, *Wie «definiert» sich Kirche heute?*, in: J. Schreiner (Hrsg.), *Unterwegs zur Kirche. Alttestamentliche Konzeptionen* (1987) 11–32, zit. 15.

⁶ W. Kasper, *Die Kirche als Sakrament der Einheit*, in: *Internationale katholische Zeitschrift* 16 (1987) 2–8, zit. 7.

⁷ A. Acerbi, *Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella «Lumen gentium»* (1975). Vgl. auch meinen früheren Beitrag: K. Koch, *Kirche im Wandel der Zeit – Wandel der Kirche?*, in: *SKZ* 150 (1982) 738–741.

⁸ Will man diese spannungsgeladene Problematik in der gegenwärtigen kirchlichen Situation an Personen festmachen, kann man genau an dieser Stelle die Kontroverse und den Konflikt zwischen der ekklesiologischen Option Leonardo Boff's und der römischen Glaubenskongregation lozieren, jetzt dokumentiert in: *Brasilianische Bewegung für die Menschenrechte* (Hrsg.), *Der Fall Boff. Eine Dokumentation* (1986). Zur zugrundeliegenden hermeneutischen Problematik vgl. bes. W. Kasper, *Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen*, in: G.W. Hunold, W. Korff (Hrsg.), *Die Welt für morgen. Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft*. FS für Franz Böckle (1986) 413–425; H.J. Pottmeyer, *Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums – Ursache nachkonziliärer Kon-*

Diese Feststellung ist nicht unwichtig für die kirchengeschichtliche Situierung des II. Vaticanum und seines Verhältnisses zur nachfolgenden Geschichte. Diesbezüglich hat sich nämlich ein folgenschwerer Wandel in der Einstellung ergeben: Seit dem Ende des II. Vaticanum gehörte es zum Inventar konservativ-reaktionärer Mentalität, die Schuld für die Wandlungen, Spannungen und Veränderungen der nachkonziliaren Phase der katholischen Kirche diesem Konzil selbst zuzuweisen. Demgegenüber war eine eher progressiv-weltoffene Mentalität bestrebt, diese Schuldzuweisung zu bestreiten, das Konzil selbst zu entlasten und die Schuld weitgehend der vorkonziliaren Situation oder der nachkonziliaren Reaktion zuzuschreiben.

Heute jedoch ist es nicht uninteressant festzustellen, dass sich die Beurteilungssituation wesentlich verschoben, wenn nicht gar umgekehrt hat: Die konservativ-reaktionäre Mentalität, die über zahlreiche nachkonziliare Entwicklungen beunruhigt ist, sieht deren Ursachen jetzt mehr in der nachkonziliaren Zeit und stützt sich für ihre kritische Beurteilung auf das Konzil selbst.⁹ Demgegenüber entdeckt die eher progressiv-weltoffene Mentalität neuerdings die Gründe für die Hindernisse sowohl auf der theologischen als auch auf der institutionellen Ebene, die einer weiteren Entfaltung der dynamischen Ansätze des Konzils im Wege stehen, weniger in der nachkonziliaren Entwicklung als vielmehr im Konzil und seinen Texten selber.¹⁰

Die theologische Aufmerksamkeit richtet sich dementsprechend vornehmlich auf die «Lakunen und Zweideutigkeiten»¹¹ der Konzilstexte selber, welche offenbar zu Verhaltensweisen Anlass geben, die dem tieferen Sinn des Konzils widersprechen und die besorgte Frage provozieren, ob etwa das II. Vaticanum im nachhinein zum Scheitern verurteilt ist und ob die Verabschiedung der Texte des II. Vaticanum wirklich einer endgültigen «Verabschiedung» gleichgekommen ist oder ob das Konzil eher ein Anfang gewesen ist oder gar der «Anfang eines Anfangs», wie *Karl Rahner* immer wieder betont hat.

2. Communio des Volkes Gottes

Mit diesen Überlegungen ist freilich bereits die Wirkungsgeschichte des Konzils und die verwickelte Situation seiner Interpretation ins Blickfeld getreten, worauf später nochmals zurückzukommen ist. Zuvor aber muss darauf eingegangen werden, wie sich dieser verheissungsvolle konziliare Ansatz der Communio-Ekklesiologie verhält

zur Bestimmung der Kirche als Volk Gottes. Dabei gilt es, als erstes zu sehen, dass die Definition der Kirche als Volk Gottes, das die Kirche selbst ist, sich unmittelbar aus der Communio-Ekklesiologie ergibt, freilich mit dem besonderen Akzent, dass sie das Volk Gottes selbst zum wahren und eigentlichen Subjekt in der Kirche erhebt.

Insofern ist mit dieser Betonung der grundlegenden ekklesialen Würde des ganzen Volkes Gottes im Keim jede Spaltung der Kirche in aktive und passive Glieder, in lehrende und hörende, in befehlende und nur gehorchende prinzipiell aufgehoben, was freilich auf der anderen Seite die Unterscheidung in Dienste und Ämter gerade nicht ausschliesst, sondern erst recht fordert. Das neue Kirchenrecht hat deshalb daraus die richtige Konsequenz gezogen, wenn es mit dem grundlegenden Canon 208 hervorhebt: «Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.»

Aufgrund dieser «wahren Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit» tendiert die Theologie des Volkes Gottes auf die Subjektivität des Volkes Gottes und aller in der Kirche. Damit beendet sie in der Wurzel das herkömmliche Modell der reinen Versorgungs- und Betreuungskirche, wie dies vor allem die gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland treffsicher konkretisiert hat: «Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen lässt, muss eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet.»¹²

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese vom letzten Konzil zurückgewonnene «Magna Charta» des ersten Pfingsten wie kaum eine andere Entscheidung dieses Konzils in der Nachkonzilszeit vieles in Bewegung gebracht hat. Vom Konzil angeregt, sind auf fast allen Ebenen des kirchlichen Lebens Gremien der gemeinsamen Mitverantwortung wie Pfarreiräte, Seelsorgeräte und diözesane Synoden entstanden. Nicht zu vergessen ist dabei das Entstehen von Basisgemeinden, die *Papst Paul VI.* in seinem Rundschreiben «*Evangelii nuntiandi*» als «*Hoffnung für die universale Kirche*» bezeichnet hat.¹³ Noch weiter geht der hervorragende, wirklich «exzellente» Bischof *Julio Labayan* von der Prälatur Infanta auf den Philippinen mit seiner kairologischen Deutung des Entstehens von Basisgemeinden. Er sagt von ihnen, sie seien die «mächtigste Kraft in der Kirche der Zukunft: «Ich sage voraus, dass sie auf die gesamte Kirche ebenso stark einwirken werden wie die Mönchs-

orden – die Benediktiner zum Beispiel – vom 5. Jahrhundert bis zum Mittelalter; oder wie die Jesuiten und die anderen Orden vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart; oder wie die protestantischen Kirchen in den letzten Jahrhunderten. Ich sehe voraus, dass die Kirche die Notwendigkeit einsehen wird, das Wachstum der christlichen Basisgemeinden zu fördern. Eine solche Entscheidung würde für das Leben der Kirche ebenso wichtig sein wie der Beschluss des Konzils von Jerusalem, die Kirche auch den Nichtjuden zu öffnen – unter deren eigenen Bedingungen.»¹⁴

Dieses gläubige Dazwischenkommen, das vitale Inter-Esse vieler Laien und deren engagierte Bereitschaft, Mitverantwortung in der Kirche zu übernehmen, darf man ohne Zweifel als einen der schönsten ekklesialen Beiträge der nachkonziliaren Zeit würdigen. Denn dadurch, dass das gemeinsame Volk-Gottes-Sein allen Unterscheidungen der Ämter und Dienste vorangeht und dass zahlreiche Charismen wachgeworden sind, ist die Schönheit von Gottes «*Charme*» für seine Kirche ans Tageslicht getreten und konnte eine wirklich «charmanten Kirche» erstehen.

flikte, in: TThZ 92 (1983) 272–283; ders., Vor einer neuen Phase der Rezeption des Vaticanum II. Zwanzig Jahre Hermeneutik des Konzils, in: H.J. Pottmeyer, G. Alberigo, J.-P. Jossua (Hrsg.), Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils (1986) 47–65.

⁹ Symptomatisch für diese Tendenz ist beispielsweise N. Lobkowicz, Was brachte uns das Konzil? (1986). Vgl. ferner, wenn auch dezidiert und differenzierter: Joseph Kardinal Ratzinger, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori (1985). Vgl. aber auch, freilich von einer konträren Position aus, aber mit gleicher Tendenz und insofern – anachronistisch? – noch der früheren Phase zugehörig: N. Greinacher, H. Küng (Hrsg.), Katholische Kirche – wohin? Wider den Verrat am Konzil (1986).

¹⁰ Vgl. zu dieser Hermeneutik des Konzils und der nachkonziliaren Kirche vor allem die beiden informativen und perspektivenreichen Sammelbände: G. Alberigo, Y. Congar, H.J. Pottmeyer (Hrsg.), Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum (1982); H.J. Pottmeyer, G. Alberigo, J.-P. Jossua (Hrsg.), Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils (1986).

¹¹ K. Walf, Lakunen und Zweideutigkeiten in der Ekklesiologie des II. Vatikanums, in: G. Alberigo, Y. Congar, H.J. Pottmeyer (Hrsg.), Kirche im Wandel (1982) 195–207.

¹² Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss: Dienste und Ämter 1.3.2.

¹³ Evangelii nuntiandi, Nr. 58.

¹⁴ J.X. Labayan, Den christlichen Basisgemeinden gehört die Zukunft. Das Urteil eines Bischofs, in: F. Köster, P.M. Zulehner (Hrsg.), Macht und Ohnmacht auf den Philippinen. Kirche der Befreiung als einende Kraft (1986) 56–72, zit. 56–57.

II. Rückfälle in eine vorpfingstliche Situation?

Diese optimistische Einschätzung kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese konziliare Aufwertung des ganzen Volkes Gottes und dessen Wiedereinsetzung in seinen kirchlichen Status in der Nachkonzilszeit in gefährliche Spannungen und Krisen hineingeführt hat. Diese hängen allesamt damit zusammen, dass das II. Vatikanische Konzil eigentlich keine tragfähige Synthese geleistet hat zwischen den zwei in ihm in Spannung gehaltenen Ekklesiologien. Es hat bloss die unverzichtbaren Eckdaten bereitgestellt, die Synthese aber der nachfolgenden Zeit als Aufgabe überlassen. Diese konzentriert sich auf die Profilierung der praktischen Konsequenzen für die Verwirklichung der Kollegialität der Bischöfe im Verhältnis zum Primat, für die Stellung der Bischofskonferenzen und für einen lebendigen und notwendigen Pluralismus in der Kirche. Dabei zeigt freilich ein kurzer Blick in die gegenwärtige Situation, dass alle diese Fragen auch heute noch in vieler Hinsicht, insbesondere in der praktischen Umsetzung, äusserst kontrovers sind.

Von daher kann es nicht verwundern, dass auch die konziliare Wiedereinsetzung des Volkes Gottes in seine fundamentale kirchliche Würde in der Nachkonzilszeit gleichsam auf halbem Wege stehen geblieben ist. Dies ist vornehmlich daran abzulesen, dass auch heute zwar die *affektive Mitverantwortung* der Laien beschworen wird, während aber der eigentliche Tatbeweis von Mitverantwortung weiterhin mit Schweigen übergangen wird, nämlich die auch *effektive Mitentscheidung* der Glaubenden. Denn Mitverantwortung, die nie hautnah wird in konkreter Mitentscheidung, wird sich über kurz oder lang selber das Bein stellen.

1. Volk Gottes und Amt

Nirgendwo wird dieses Defizit deutlicher als im nach wie vor spannungsgeladenen Verhältnis zwischen Laien und Amtsträgern in der Kirche. Soll nämlich das ganze Volk Gottes mit jener kirchlichen Würde geschmückt bleiben, die ihm vom ersten Pfingsten her zukommt, dann muss sich auch und vor allem die Praxis des kirchlichen Amtes ändern. Auf diesen notwendigen Zusammenhang zwischen einer eigenverantwortlichen Gemeinde und der Änderung des Amtsstiles hat mit Recht *Paul M. Zulehner* immer wieder hingewiesen: «Ändern sich die Leute, muss sich auch der Amtsstil des Priesters ändern. Eine «unmündige», an Betreuung gewöhnte Kirchengemeinde braucht einen Pfarrer, der alles

«Die Kirche der Laien»

Unter diesem Titel fand an der Katholisch-Theologischen Fakultät Würzburg ein Symposium zur Laienfrage statt, dessen Beiträge jetzt publiziert vorliegen.¹ Sie gipfeln allesamt in der theologischen Grundaussage, dass die eine Kirche aus Laien und Amtsträgern als ganze eine Kirche der Laien ist und dass dem Laien in der Kirche eine Autorität zukommt, «die ihm von niemandem verliehen werden muss, weil sie ihm von Gott verliehen wurde» (6). Dies als Wahrheit des Glaubens profiliert zu haben, darin wird eine zentrale Weichenstellung des Konzils gesehen, von der freilich zugleich gesagt wird, dass die Kirchen Europas diese eigentliche Lektion des Konzils erst noch zu erlernen haben und dass die kommende römische Synode zur Laienfrage der Ort sein könnte, an dem dies deutlich ausgesprochen wird. Diese Grundthese wird im vorliegenden Buch entfaltet erstens durch eine Problemskizze, in der die Laienfrage als Frage nach dem Kirchenverständnis überhaupt grundgelegt wird, zweitens durch hilfreiche Denkanstösse aus der Geschichte, drittens durch dogmatische Klarstellungen über das Amt und Apostolat der Laien und viertens durch praktische Orientierungen für die Gegenwart.

Freilich – ist die katholische Kirche wirklich die Kirche der Laien? Sind die Laien wirklich die *Träger der Kirche*, oder haben sie doch nur eine *Funktion in der Kirche*? An dieser Frage wird deutlich, dass mit dem Laien zugleich das Kirchenverständnis im ganzen auf dem Spiel steht. Exemplarisch überprüft Elmar Klinger in einer Problemskizze diese Frage am sogenannten Laienkatholizismus in Deutschland. Dieser versteht sich explizit als Gruppierung in der Kirche, nicht aber als Gruppierung der Kirche. Dieses Selbstverständnis verdichtet sich vor allem in der klaren Unterscheidung zwischen Kirche und Katholizismus etwa beim früheren geistlichen Direktor des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, B. Hanssler: «Kirche ist das Volk Gottes, das aus der Offenbarung lebt. Katholizismus hingegen ist für mich ein kultureller Begriff und in keiner Weise identisch mit Kirche, der Katholizismus ist ein Element der Gesamtheit von Gruppen, die die Gesellschaft bilden ... In diesem Sinne ist der Katholizismus Partner in der Gesellschaft, die Kirche ist Partnerin des Staates» (19). Aufgrund seiner Analyse dieses Selbstverständnisses der organisierten Laien kommt Klinger zu der ironisch-bitteren Definition eines Verbandskatholiken: «Er ist ein Katholik, der nicht

fähig ist, von der katholischen Kirche zu sagen, dass sie die Kirche der Katholiken ist» (20). Und umgekehrt ergibt sich daraus das kritische Urteil: «Ein Katholizismus, der nicht wirklich die Kirche ist, verliert seine innere Legitimation» (22).

Präzis daran ist für die Autoren des vorliegenden Buches ablesbar, wie sehr eine Bekehrung zum Konzil für den Katholizismus in Deutschland (und gewiss nicht nur dort!) überfällig ist. Wenn nämlich nach dem Konzil der Laie seine Stellung in der Kirche nicht durch die Teilnahme an den Ämtern der Hierarchie hat, sondern durch die Teilnahme an den Ämtern Christi selbst, dann drängt sich die theologische Grundorientierung Elmar Klingers geradezu auf, dass die Laienfrage in der Kirche kein Standesproblem ist: «Sie ist vielmehr eine ekklesiologische Zentralfrage. Sie ist eine Frage von grosser dogmatischer, pastoraler und auch politischer Relevanz. Sie ist ein Problem des Seins oder Nicht-Seins von Kirche selber, ein Problem ihrer Existenz» (80). Daraus folgt nicht nur, dass auch und gerade der Weltdienst der Laien Heilscharakter trägt und die Laien als Kirche die Kirche in der Welt sind, sondern dann muss auch mit Alexandre Ganoczy geradezu von einer «Heilsnotwendigkeit des Laienapostolates» gesprochen werden: «Nur durch den laikalen Beitrag kommt jenes menschliche Ganzsein zustande, das das Heil bedeutet und eschatologisch im Werden ist. Gott will seine Gnade, die als seine ungeschuldete Selbstmitteilung auf die Selbstwerdung jedes und aller Menschen abzielt, weitgehend durch seine schwerpunktmässig «weltbezogenen» Laien-Apostel vermitteln» (94).

Diese Identität von Kirche und Laien hat bereits im Jahre 1946 (!) Papst Pius XII. betont, wenn er von den Laien sagte, sie sollten immer klarer das Bewusstsein haben: «Wir gehören nicht nur zur Kirche, wir sind die Kirche» (73). Kann man aber wirklich ohne vorgehaltene Hand sagen, dass dieses Bewusstsein Allgemeingut in der katholischen Kirche ist? Und doch wird sich an ihm die Zukunft eben dieser Kirche entscheiden. Von daher verdient das vorliegende Buch die besondere Aufmerksamkeit der Laien wie der Amtsträger. Im Sinne einer geistlich-theologischen Vorbereitung auf die kommende Synode über die Laienfrage wäre es nicht übertrieben, es in den Rang einer Pflichtlektüre zu erheben. *Kurt Koch*

¹ E. Klinger, R. Zeffass (Hrsg.), *Die Kirche der Laien. Eine Weichenstellung des Konzils* (Echter, Würzburg 1987), 174 Seiten.

macht. Sonst geschieht überhaupt nichts mehr. Eine Kirchengemeinde, in der zunehmend viele Christen ihre unvertretbare Eigenverantwortung erkannt und übernommen haben, braucht noch mehr einen Pfarrer, aber einen, der anders arbeitet und dessen Aufgabe sich verlagert hat. Wir können es auch umgekehrt sagen: Ändern sich die Leute, nicht aber der pfarrliche Amtsstil, dann kommt es unweigerlich zum Konflikt.»¹⁵

Dieses Postulat impliziert das nicht unwichtige Urteil, dass in den heutigen Auseinandersetzungen im Grunde genommen gar nicht über die Notwendigkeit und den Sinn des kirchlichen Amtes gestritten wird, wohl aber, was durchaus viel schwerer wiegt, über den konkreten Amtsstil. Nicht die *Dogmatik* des priesterlichen Amtes steht zur Disposition, sondern die *Pragmatik* des Amtsstils und die konkrete Ausübung des Amtes stehen zur Diskussion. Nicht selten jedoch stehen die Amtsträger in der Versuchung, den Laien und ihren Einwendungen einen Streit um das Amt zu unterschieben, um auf diesem Weg der Zuweisung des schlechten Gewissens an die Laien ihren eigenen Amtsstil nicht ändern zu müssen. Doch wenn es unter allen Gläubigen «eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit» gibt, wie das neue Kirchenrecht von 1983 hervorhebt, dann kann die für die heutige und zukünftige Kirche lebenswichtige Frage nicht heißen, ob es ein Amt in der Kirche geben darf und soll. Wohl aber muss die Frage heißen, wie dieses Amt konkret ausgeübt werden muss, dass es diese «wahre Gleichheit» aller Getauften «in ihrer Würde und Tätigkeit» faktisch nicht wieder dementiert.

Dabei sollte es eigentlich überflüssig sein hinzuzufügen, dass diese Überlegungen für die Priester genauso zutreffen wie für die Lientheologen und Laiengremien. Auch sie stehen nicht selten in der Versuchung, mehr sich selber zu fördern als wirklich das Volk Gottes. Schliesslich ist der sogenannte Klerikalismus kein «Privileg» des Klerus, sondern eine Grundhaltung und deshalb auch bei Lientheologen und Laien wie beispielsweise Pfarrei- und Kirchgemeinderäten anzutreffen. Denn mit dem Einbezug der Laien in die kirchliche Verantwortung allein ist noch keine Garantie gegeben, dass das ererbte Grundscheisma zwischen kirchlichen Virtuosen und unmündigem Volk überwunden werden kann. Da vielmehr neben den Klerus neuerdings eine «Riege von «Oberlaien»»¹⁶ getreten ist und deshalb aus der ehemaligen «Kleruskirche» eine heutige «Expertenkirche» zu werden beginnt,¹⁷ besteht die Gefahr, dass sich auf andere Weise die traditionelle Abhängigkeit und versorgende Bevormundung des Volkes jetzt durch Experten fortsetzt.

Dort hingegen, wo sich auch der Amtsstil ändert, wird das Amt gerade nicht unwichtig, sondern wichtiger: «Je lebendiger eine Gemeinde, um so notwendiger ist der Pfarrer.»¹⁸ Freilich – eine «charmanten Pfarrei», die von den Charismen Gottes lebt, braucht auch einen «charmanten Pfarrer», der sich als «Charmeure» seiner Gemeinde versteht, der die Charismen seiner Gemeinde wachsen und gedeihen lässt und nicht erstickt und dessen besonderes Charisma darin liegt, in das möglicherweise auftretende Chaos der Charismen befreiende Ordnung zu bringen, nicht zuletzt dadurch, dass er das gegenüber unsern gesellschaftlichen Selbstverständlichkeiten sperrige Evangelium nicht nur gelegentlich, sondern gelegen oder ungelegen zur Geltung bringt. Erst dann wird es auch einleuchten, dass es in der christlichen Kirche keinen Gegensatz geben kann zwischen der Basis und der «Amtskirche» – ganz abgesehen davon, dass der Begriff der «Amtskirche» ohnehin theologisch ein absoluter Unsinn ist. Denn es kann nur ein Amt *in* der Kirche geben, dessen Auftrag im Dienst an der Einheit der Kirche besteht, aber es kann prinzipiell keine «Amtskirche» geben.

2. Volk Gottes und Volk Gottes

Eben deshalb zielt die Bezeichnung der Kirche als «Volk Gottes» im Sinne des Konzils auf das strukturierte Ganze der Kirche, nämlich auf das um den Bischof versammelte und mit ihm Eucharistie feiernde Volk Gottes. An dieser Stelle wird ein zweiter Grund sichtbar, warum die konziliare Betonung der Kirche als Volk Gottes in der Nachkonzilszeit je mehr ins Hintertreffen geraten ist. Dabei jedoch handelt es sich um ein gravierendes Missverständnis des Konzils – auch und gerade auf Seiten des sogenannten Volkes Gottes. Denn die konziliare Bezeichnung der Kirche als Volk Gottes ist gerade von diesem Volk nicht selten dahingehend missverstanden worden, dass sie aus dem heilsgeschichtlichen Zusammenhang herausgelöst und in einem ganz natürlichen Sinne eines politischen Volksverbandes interpretiert wurde, wie dies etwa in den manchmal recht lautstarken Debatten um die Demokratisierung der Kirche zum Vorschein kam. Statt durch die Wiederbelebung des ganzen Volkes Gottes die Sendung der Kirche in der heutigen Gesellschaft zu befruchten, steht das Volk Gottes selbst nicht selten in der Versuchung, einer gefährlichen Verbürgerlichung des Evangeliums und einer Gleichschaltung der Kirche mit den Tendenzen der modernen bürgerlichen Gesellschaft Vorschub zu leisten.

An dieser Stelle zeigt sich eine eigenartige Umbiegung des Sinnes der konziliaren Aus-

sage vom Volk Gottes. Während das Konzil den Akzent eindeutig darauf legte, dass die Kirche das Volk *Gottes* ist, nämlich jenes Volk, das durch die Taufe seiner Glieder schon geeint ist und in dem der trennende Charakter der Rassen, Klassen und Geschlechter aufgehoben ist (vgl. Gal 3,26–28), muss es zumindest als recht merkwürdig erscheinen, dass demgegenüber der Akzent in der Nachkonzilszeit mehr und mehr auf das *Volk* verlegt worden und in der Folge eine neue Begeisterung nicht für die in der Taufe grundgelegte Einheit des Volkes Gottes, sondern gerade für die menschlichen soziokulturellen Unterschiede aufgekommen ist, die nicht selten Anlass waren für Konflikte und Spannungen, in die sich auch nationalistische Töne gemischt haben, so dass das Urteil *Walter Kaspers* durchaus ein gewichtiges Fundamentum in re hat: «Ein neuer Partikularismus macht sich breit, der sich dann in antirömischen Affekten Luft macht.»¹⁹

Ein solcher nationalistischer Partikularismus ist auch und gerade in der Schweizer Kirche nicht zu verkennen. Nicht wenige Schweizer Katholiken verstehen sich jedenfalls zunächst als Schweizer; und nur dann, wenn der «liebe Gott» gegenüber ihrem bürgerlichen Schweizersein nicht allzuviel einzuwenden hat, sind sie dann auch gewillt, sich den «Luxus» zu leisten, «katholisch» im umfassenden Sinne der ebenfalls auf dem II. Vatikanischen Konzil in Erscheinung getretenen Weltkirche zu werden.²⁰ Ein deutliches Symptom dafür kann man darin erblicken, wie nervös in der Schweizer Kirche jeweils reagiert wird, wenn Probleme in die Verkündigung einbezogen werden, die aus der Weltkirche auf uns zukommen wie beispielsweise diejenigen Probleme, die mit dem Nord-Süd-Konflikt zusammenhängen, nämlich die Probleme der weltweiten Ungerechtigkeit und der ebenso weltweiten Ausrüstung. Dies ist um so bedauernder, als doch gerade katholische Christen als Glieder einer Weltkirche die ersten sein könnten

¹⁵ P.M. Zulehner, J. Fischer, M. Huber, «Sie werden mein Volk sein». Grundkurs gemeindlichen Glaubens (1985) 134–135.

¹⁶ P.M. Zulehner, Persönliche Religiosität und Grosskirchen, in: P.M. Zulehner (Hrsg.), Neue Religiosität, neues Bewusstsein, neuer Lebensstil (1984) 53–67, zit. 59.

¹⁷ A. Heller, P.M. Zulehner, Jenseits der Klerus- und Expertenkirche, in: M. Albus, P.M. Zulehner (Hrsg.), Nur der Geist macht lebendig (1985) 119–129, zit. 123.

¹⁸ P.M. Zulehner, J. Fischer, M. Huber, «Sie werden mein Volk sein» (1985) 136.

¹⁹ W. Kasper, Kirche als communio. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: F. Kardinal König (Hrsg.), Die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils (1986) 62–84, zit. 77.

und müssten, die diese Probleme sensibel aufnehmen und als Anfragen an ihren Glauben und ihre kirchliche Praxis verstehen. Doch diesbezüglich scheint die Grundkrankheit der Schweizer Kirche oft darin zu liegen, dass sie zu sehr schweizerische und zu wenig katholische Kirche ist und dass sie deshalb in der Gefahr steht, das Volk Gottes mit dem Schweizervolk zu verwechseln oder gar zu identifizieren. Hier dürfte denn auch der eigentliche Grund liegen, warum die sogenannte Basis in der Schweiz den sozial-ethischen und friedenspolitischen Impulsen auch und gerade des gegenwärtigen Papstes nicht selten meilenweit hinterherhinkt.

In diesem Missverständnis der konziliar-Bezeichnung der Kirche als «Volk Gottes» im Sinne einer Deckungsgleichheit zwischen dem Katholiken und dem (Schweizer) Bürger liegt eine der folgenschwersten Abweichungen von dem, was das II. Vatikanische Konzil mit dem Würdetitel des «Volkes Gottes» gemeint hat, nämlich die allen Glaubenden gemeinsame Teilhabe am Geist des endzeitlichen Volkes, die die Grundberufung aller Getauften zum Aufbau der weltweiten Kirche beinhaltet. Doch dieses Problem lässt sich adäquat nur erfassen, wenn auch das noch umfassendere Problem des Verhältnisses der Kirche zur Welt in der Sicht des II. Vatikanischen Konzils in den Blick genommen wird.

Kurt Koch

Pastoral

Geschiedenenpastoral

Der Priesterrat des Bistums Basel sucht Wege für die seelsorgerliche Begleitung von Geschiedenen, die teilweise wiederverheiratet sind. Bei den bisherigen Beratungen, deren Grundlage ein Bericht der Arbeitsgruppe «Geschiedenenpastoral» bildete (vgl. SKZ 15/1987), zeigte es sich, dass für das pastorale Handeln auf dem schwierigen Gebiet der Geschiedenenpastoral eine möglichst solide theologische Grundlage Ausgangspunkt sein muss. Professor Dr. Walter Kirchschräger, Theologische Fakultät Luzern, trug in diesem Sinne an der Sitzung vom 22. Mai 1987 in Dulliken «Überlegungen und Thesen zur Geschiedenenpastoral aus biblischer Sicht» vor. Arbeitsgruppe und Priesterrat fanden seine Ausführungen derart gut, dass sie in einem «Arbeitsbericht Geschiedenenpastoral» aufgenommen werden.

Der Priesterrat beschloss, Ende 1987 diesen Arbeitsbericht den Dekanaten zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzustellen. Gleich-

zeitig schlug der Rat der Fortbildungskommission und dem Diözesanbischof vor, aufgrund der Beratungen im Priesterrat die «Geschiedenenpastoral» 1989 zum Thema des obligatorischen Fortbildungskurses auf Dekanatebene zu erklären. Auf diese Weise hofft der Priesterrat, nicht nur für Seelsorger, sondern auch für Pfarreien und fremdsprachige Missionen mehr neue Impulse für die Geschiedenenpastoral zu geben als durch die blosse Veröffentlichung von Richtlinien.

Der folgende Beitrag ist die leicht überarbeitete und ergänzte Fassung des genannten Referates.

Max Hofer

Überlegungen und Thesen aus biblischer Sicht

0. Vorüberlegung

Der Umgang mit Geschiedenen und geschiedenen Wiederverheirateten gehört zu den bedeutenden pastoralen Herausforderungen, denen sich die Kirche heute in besonderem Masse stellen muss. Es scheint daher – bevor konkrete gangbare Wege in dieser Frage gesucht und diskutiert werden – angebracht, hinsichtlich dieser Problemstellung nach der Verkündigung und der Intention Jesu zu fragen, wie sie aus der Botschaft der neutestamentlichen Schriften erhebbare ist.

Diesem Anliegen dienen die folgenden Überlegungen. Sie verstehen sich keineswegs als eine letztgültige Klärung der Problemstellung aus der Perspektive des Neuen Testaments, wohl aber als ein Argumentationsmodell, von dessen theologischer Tragfähigkeit ich – nach längerer und eingehender Beschäftigung mit diesem Themenkreis – persönlich überzeugt bin. Die bisher zu dieser Frage geleisteten Arbeiten sollen so aufgrund der gemeinsamen Betroffenheit von dem dahinterstehenden Anliegen unterstützt und – gegebenenfalls – auch weitergeführt werden.

Die Argumentationslinie geht von einer allgemeinen christologischen Grundvoraussetzung aus. Diese soll zunächst skizziert werden (1.). Sodann werden die themenspezifischen Akzente des Wirkens Jesu (2.) und der Praxis der jungen Kirche (3.) formuliert. Vor diesem so erhobenen Text- und Aussagebefund sind schliesslich im Blick auf unsere Fragestellung – also in bezug auf theologisch zu verantwortende Wege in der Begegnung mit Geschiedenen und Wiederverheirateten – Bilanz, Anfragen und Ausblick zu formulieren (4.).

Der Rahmen dieser Ausführungen gebietet einen unmittelbaren Zugang zur skizzierten Fragestellung. So muss eine Abklärung des Verständnisses von Ehe unterbleiben, obwohl dies sachlich notwendig wäre: Denn soll über Negativerscheinungen in diesem

Bereich gesprochen werden, wäre zuvor eine Umschreibung der die Ehe prägenden Elemente – also ihrer Grundlegung in der Schöpfungsordnung, ihrer Dauerhaftigkeit sowie ihrer Zeichenhaftigkeit (also Sakramentalität) – vorzuschicken.

1. Christologische Voraussetzung

1.1. Das Wirken Jesu von Nazaret gilt der Verkündigung des Anbruchs der basileia (also der Gottesherrschaft). Jesus versteht seine Sendung vom Vater als Auftrag zur Bezeugung dieser Botschaft, dass Gott den Menschen in unwiderruflicher Treue liebt (vgl. Mk 1,14–15, dazu Joh 3,16–18). Sein gesamtes Wirken ist von dem Anliegen geprägt, Gottes Liebe durch sein Wort und sein Tun zeichenhaft und erfahrbar gegenwärtig zu setzen und dadurch den Menschen aus der vielgestaltigen Verflochtenheit mit Unheil in das Heil, das heisst: in den *salom* Gottes zu setzen.

1.2. Diese Gott selbst offenbarende Botschaft ereignet sich – wie die Väter des letzten Konzils mehrfach festgehalten haben – in «Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind» (Konst. Dei Verbum I, Art. 2; vgl. ebd. V, Art. 17). So wird denn Jesus auch in der Schrift als ein «prophetischer Mensch, machtvoll in Tat und Wort vor Gott und dem ganzen Volk» verkündet (Lk 24,19; vgl. Lk 10,38).

1.3. Für eine verbindliche Orientierung an der Person Jesu von Nazaret ergeben sich aus diesen Beobachtungen entsprechende Konsequenzen:

– Massgeblich für die Erhebung der Intention und der Botschaft Jesu sind sowohl sein Wort als auch sein Verhalten, sein Tun.

– Das gesamte Wirken Jesu, also sein verkündigendes Wort wie auch sein dieses Wort ausdeutendes Handeln, sind im Bezugsrahmen der anbrechenden basileia zu interpretieren.

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass dies auch hinsichtlich der jetzt gegenständlichen Thematik gilt. Ebenso genügt es wohl, die spannungsvolle Dimension einer schon im Diesseits gegebenen Verwirklichung und einer noch auf die eschatologische Fülle harrenden Vollendung der basileia hier in Erinnerung zu rufen; obwohl grundlegend, muss dieser Gesichtspunkt nicht neuerlich entfaltet werden.

2. Das verkündigende Wirken Jesu

Die in den synoptischen Evangelien verschiedenen Traditionen entnommenen und mehrfach bezeugten Logien Jesu zur Ehescheidung lassen die ipsissima intentio Jesu deutlich erkennen (vgl. Mk 10,2–12 par; Mt 5,31–32 par Lk 16,18). Im Kontext seiner Verkündigung hat die darin ausgedrückte Absicht Jesu zweifellos einen im Blick auf

die neue Wirklichkeit der basileia bezogenen normativen Charakter. Für die Dauerhaftigkeit und Untrennbarkeit der Ehe sind demnach zwei Gründe anzuführen:

2.1. Einerseits entspricht nach Mk 10,2–12 die endgültige Einheit der Eheleute dem ursprünglichen, aufgrund des Anbruchs der basileia wiederhergestellten Schöpfungswillen und -zustand, der nur wegen der »Herzenshärte« des Menschen relativiert worden war. Ein Rückblick in die diesbezügliche Prophetenverkündigung (vgl. bes. Ez 11,19–20; 36,26–27, weiters Jer 31,31–34) lässt erkennen, dass zwischen der Überwindung der Herzenshärte sowie der Botschaft von der Gegenwärtigsetzung der basileia durch Jesus (gleichsam als einer Neuschaffung der Herzen) ein enger theo- und insbesondere christologischer Zusammenhang besteht: Angesichts der Jesusverkündigung ist der Zustand der Herzenshärte (und damit nach Mk 10 die Voraussetzung für die Zulassung des Scheidebriefes) nicht mehr gegeben.

2.2. Andererseits zeigt die strukturelle Verknüpfung der sogenannten zweiten und dritten Antithese in Mt 5,27–30 und 5,31–32, dass Scheidung als eine Form des Ehebruchs zu verstehen und demnach verboten ist. Dabei ist zu beachten, dass diese Tendenz nicht erst in der antithetischen Formulierung der Bergpredigt aufscheint, sondern bereits in der Parallelfassung zu Mt 5,32 bei Lk 16,18 erkennbar ist und offensichtlich auf die Überlieferung der Logienquelle zurückgeht. Auch bei einer kritischen historischen Rückfrage wird man diese argumentative Verknüpfung von Ehescheidung mit Ehebruch kaum der jungen Kirche, sondern doch eher der radikalen Jesusbotschaft zuweisen müssen. Es verdient unsere volle Aufmerksamkeit, dass das hier angesprochene Vergehen nicht (erst) im Eingehen einer neuen Beziehung, sondern nach Mt 5,32 schon in der Scheidung zu orten ist.

2.3. Im Sinne der oben einführend vorangestellten christologischen Anmerkung ist die Formulierung der Jesusbotschaft freilich in Verbindung mit dem Verhalten Jesu, mit seinem verkündigenden Habitus gegenüber dem Menschen zu sehen. Dabei ist nicht unbedingt nach themenbezogenen Anhaltspunkten zu suchen – solche wären allenfalls aus der Begegnung Jesu mit der Ehebrecherin (Joh 7,53–8,11) zu erheben. Es genügt, wenn wir anhand des vielfältig überlieferten Handelns Jesu seine Grundhaltung gegenüber dem Menschen, der angesichts der von Jesus verkündeten Weisung Gottes in Schuld und Unvermögen steht, umreißen können.

Dies sollte angesichts der Verkündigung der Evangelisten nicht schwer fallen; es kann hier daher in aller Kürze gesehen:

Dem Menschen, der – umkehrend – sich Gott zuwendet und dem heilenden Wirken Jesu öffnet, bleibt Jesus stets zugewendet und spricht Vergebung zu. Die Evangelisten überliefern keine grundsätzliche und auch keine einzelne Situation, wo dies nicht möglich ist.

Wollen wir uns also hinsichtlich unserer Themenstellung auf Jesus von Nazaret berufen, so ist *beides* – die kompromisslose Verkündigung des in der Verwirklichung der basileia drängend werdenden Willens Gottes wie auch die unbegrenzte Bereitschaft Jesu zu Vergebung und Zuspruch von Gottes Heil – ernst zu nehmen und im Blick auf die mögliche Praxis der Kirche zu bedenken. Die Kernfrage aber lautet dann: Wie kann es der Kirche gelingen, in der Treue zur unverkürzten der Botschaft Jesu ihre uneingeschränkte Zuwendung zum einzelnen Menschen nach dem Beispiel Jesu glaubhaft zu bezeugen?

3. Die Praxis der jungen Kirche

Eine grundlegende Orientierung über die Möglichkeiten einer entsprechenden pastoralen Praxis bietet uns die Vorgangsweise zweier jener Menschen, die neben ihrer Verantwortung für einzelne oder mehrere Gemeinden überdies zu Verfassern neutestamentlicher Schriften geworden sind und deren Umgang mit dem Problem der Scheidung dadurch auch schriftkundig – heute würden wir sagen: »aktenkundig« ist.

3.1. Nach 1 Kor 7,12–16 gestattet Paulus für die besondere Situation der religionsverschiedenen Ehe die Scheidung unter Wahrung der späteren Freiheit der Partner. Der Apostel unterwirft dabei den christlichen Partner der Entscheidung des heidnischen; weiters hält er ausdrücklich fest, dass er sich diesbezüglich nicht auf eine Weisung des Herrn berufen kann (vgl. V 12a). Deshalb erhält sein Wort jedoch kein geringeres Gewicht, hofft Paulus doch, dass auch er den Geist Gottes habe (vgl. V 40).

3.2. Sowohl Mt 5,32 als auch Mt 19,9 fügt der Verfasser des MtEv in das überlieferte Logion zur Ehescheidung mit der sogenannten »Unzuchtsklausel« eine Ergänzung ein. Es ist in der heutigen Exegese – zumindest im deutschsprachigen Raum – praktisch unbestritten, dass es sich dabei nach der Intention des Evangelisten um eine Ausnahme, nicht um eine inkludierende Bestimmung handelt. Dabei ist auffallend, dass der Verfasser diese wohl im Blick auf seine Gemeinde formulierte Präzisierung keineswegs besonders kennzeichnet, sondern sie nahtlos mit dem Wort Jesu zu einer Einheit verbindet. Dies kann er wohl nur aufgrund seines Selbstverständnisses als ein Gemeindevorstandlicher tun, der im Auftrag und in der Vollmacht Jesu Christi der Gemeinde vorsteht. In diesem Zusammenhang ist be-

sonders darauf hinzuweisen, dass nur dieser Evangelist das Wort Jesu von der dem Petrus wie auch den anderen Jüngern zugesagten Binde- und Lösegewalt überliefert (vgl. Mt 16,18 und 18,18).

3.3 Sowohl Paulus als auch der erste Evangelist lassen anhand des in ihren Schriften dokumentierten Vorgehens also erkennen, dass sie sich kraft ihrer Sendung und aufgrund ihrer Verantwortung für ihre Gemeinden legitimiert erachteten, in konkreten Fällen über die Weisung Jesu hinauszugehen und Ausnahmen zu gestatten. Bedeutsam ist dabei weniger die Umschreibung und inhaltliche Bestimmung dieser Ausnahmen als vielmehr die *Tatsache* eines solchen Vorgehens.

Kaum wird man diesen neutestamentlichen Verfassern bzw. Gemeindeautoritäten einen fahrlässigen, leichtfertigen oder gar verfälschenden Umgang mit der Weisung Jesu vorwerfen dürfen – das Gegenteil lässt sich aus ihren Schriften zur Genüge belegen. Ebenso wenig sind stichhaltige Argumente dafür beizubringen, dass solche Autorität im Umgang mit der Weisung Jesu nur den ersten, apostolischen Generationen, jenen also der Verschriftlichung der Botschaft Jesu, zugekommen sei: Denn in diesem Fall wäre schlüssig zu klären, in welcher Weise sich das Wirken des der Kirche zugesagten Geistes (vgl. Joh 16,13) in den ersten Jahrzehnten des Christentums qualitativ von dem geistvollen Beistand der späteren Epochen unterscheide.

Daraus ergibt sich: Die Kirche muss auf der Grundlage der Schrift und ihrer darauf aufbauenden theologischen Tradition Wege für den Umgang mit Menschen suchen, denen ihre Ehe nicht gelungen ist. Dabei zeigt sich, dass das Zeugnis der Schrift vielfältiger ist als öfters angenommen und dass es mehr Möglichkeiten und Perspektiven eröffnet als allgemein behauptet – besteht es ja nicht ausschliesslich aus dem diesbezüglich klaren Wort, sondern aus dem ebenso klar zu deutenden Verhalten Jesu unter Einschluss der Lebensvollzüge der jungen Kirche, die darin – das sollte nicht vergessen werden – am Anfang der theologischen Tradition steht und sie in diesem Punkte grundlegend mitkonstituiert.

4. Pastorale Perspektiven

4.1. Der neutestamentliche Befund bietet die Grundlage für mögliche Überlegungen zum theologisch verantwortbaren pastoralen Umgang mit Geschiedenen und geschiedenen Wiederverheirateten. Dafür sind folgende biblisch fundierte *Thesen* massgeblich:

– Die Weisung und Intention Jesu hinsichtlich des Verständnisses von Ehe ist aus dem Neuen Testament klar erkennbar – zu-

mindest was die Dauerhaftigkeit der Ehe betrifft.

– Die Kirche hat – in Weiterführung des Verhaltens Jesu sowie in Analogie zum Vorgehen einzelner Gemeindeverantwortlicher in den ersten christlichen Generationen – die Möglichkeit, meines Erachtens: die Pflicht, sich in besonderer Intensität jenen Menschen zuzuwenden, die mit der Weisung Jesu nicht zurechtkommen; dies gilt für alle Lebensbereiche, auch und vielleicht gerade für den der Ehe.

4.2. Weiterführend sollten dabei folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

– Es ist zu überlegen, ob der Mensch heute, insbesondere, wenn ihm ein wichtiger Bereich seines Lebens misslingt, nicht tatsächlich wiederum in einem Zustand der basileia-Ferne steht, der mit jenem der Herzenshärte vor der Zeit in Beziehung zu setzen wäre. (In diesem Zusammenhang könnte man auch fragen, ob diese Einschätzung der Ferne von Verwirklichung der Gottesherrschaft heute nicht vielfach und des öfteren ganz allgemein unsere säkularisierte mittel-europäische Welt und Umwelt trifft.)

– Angesichts dieses Zustands (im Allgemeinen wie im Besonderen) wäre zu fragen: Liegt mit einer solchen basileia-Ferne nicht eine gravierende Situation in solchem Ausmass vor, dass die Kirche zum Handeln veranlasst wird: Sie hat darin neben der Wahrung der Intention Jesu ihre Orientierung an seinem Verhalten ernst zu nehmen und in ihrem Zugang zum betroffenen Menschen in Zuspruch von Vergebung und in der Zusage voller Gemeinschaft (das heisst letztlich: in einer jesugemässen Erneuerung des Herzens!) zu konkretisieren – wie dies eben zum Beispiel für Einzelfälle in der matthäischen Gemeinde angenommen werden darf.

4.3. Daran schliessen sich freilich einige weiterführende *Anfragen*, die ich als Exeget nur aufzeigen kann:

– Zunächst ist klar zu sehen, dass jede theologische Argumentation und praktische Lösung, die an diesem Punkt ansetzt und weiterführen möchte, von der weiteren Bestimmung und Klärung des Eheverständnisses abhängt. Dies gilt insbesondere dort, wo Ehe in ihrem Versagen negativ abgegrenzt wird. Solange Ehe einzig oder vorrangig von der geschlechtlichen Vereinigung umschrieben und daher auch jede entsprechende Gemeinschaft in einer späteren Beziehung als ipso facto schwer sündhaft eingestuft wird, kann auch die biblisch ansetzende Argumentation nicht weiterhelfen. Das bedeutet: Die Moraltheologen sind angefragt, ihre im Grundsätzlichen längst entwickelte Darlegung einer teleologischen Ethik auch auf diesen Bereich hin zu konkretisieren, das heisst: Entwürfe der Einstufung menschlicher Handlungsweisen im Blick auf die Le-

bensform von Eheleuten, von Geschiedenen und von geschiedenen Wiederverheirateten auszuarbeiten, die für die Bewertung sittlichen Handelns die Zielmotivation der Betroffenen berücksichtigen.

In Verbindung damit wäre auch auf ein Umdenken in der kirchlichen Haltung zu dringen. Bislang herrscht der Eindruck vor, dass die Kirche zwar die Scheidung einer Ehe bedauert, allerdings erst weisend eingreift, wenn eine neuerliche Partnerschaft angestrebt und somit sogenannt eheliches Verhalten impliziert wird. Dies widerspricht grundlegend den neutestamentlichen Aussagen: Denn bereits der Verlust der ehelichen Gemeinschaft entspricht nicht dem Willen Gottes. Schon hier geschieht Schuld – ohne sie zuweisen zu wollen –; schon hier muss die Kirche das Wort der Vergebung zusprechen.

Nur wenn Ehe, Scheidung und neue Partnerschaft auch auf der Grundlage anderer Kriterien als der geschlechtlichen Vereinigung verstanden und beurteilt werden, ist ein Weiterdenken in dieser Frage und ein sinnvoller pastoraler Weg möglich.

– Die Betonung der Dauerhaftigkeit von Ehe nach der Intention Jesu bietet dem Sakramententheologen die Möglichkeit, die Sakramentalität, also die innere Zeichenhaftigkeit von Ehe, zu entwickeln. Die Frage nach der Qualität einer nachfolgenden Partnerschaft bedarf noch der tieferen diesbezüglichen Reflexion: Handelt es sich dabei erneut um ein Sakrament – was nicht grundsätzlich und a priori auszuschliessen ist; oder partizipiert die zweite Verbindung an der Sakramentalität der ersten; oder wäre eher in die Richtung eines vom Sakrament abgeleiteten Zustands, also eines Sakramentale, zu denken?

– Schliesslich muss auch der Kirchenrechtler noch das Wort erhalten. Er müsste überlegen, wie die vorgebrachten Hinweise, auch wie die Positionen der Moral- und der Sakramententheologie, für das Leben der Kirche zu kodifizieren sind. Dabei muss es nicht um Satzungen für die ganze Weltkirche gehen. Aber es ist zu bedenken, wie der pastorale Umgang mit den Menschen in den Rahmen der Ordnung der Kirche integriert werden kann.

4.4. Es mag stimmen, dass solche theologische Fragen viele Menschen in unserer Kirche, insbesondere vermutlich auch die von unserer Problemstellung unmittelbar Betroffenen, nicht sonderlich tangieren. Gehen wir aber davon aus, dass für uns Kirche eine auf Gottes Willen und in seinem Geist konstituierte Gemeinschaft ist, so genügt es nicht, im Blick auf die Not des Menschen einfach zu handeln – selbst wenn dies mit grossem persönlichem Verantwortungs-bewusstsein geschieht. Dann ist es vielmehr ge-

boten, nach dem notwendigen Tiefgang unseres Tuns zu fragen, das – will es Handeln im Namen der Kirche sein – in Übereinstimmung mit der Offenbarung Gottes geschehen muss.

Aufzuzeigen, wie eine solche Rückbindung der Praxis der Kirche in bezug auf die vorliegende Problemstellung theologisch aussehen könnte, war das Anliegen dieser Skizze¹. Daraus zeigt sich die Notwendigkeit, einen entsprechenden pastoralen Weg mit grosser Bedachtsamkeit zu entwerfen. Es darf nicht übersehen werden, dass die angestrebte Praxis von den Seelsorgern und von den Gemeinden auch in der zugrundeliegenden theologischen Argumentation mitgetragen und mitverantwortet werden muss.

Dabei ist wohl auch erneut deutlich geworden, dass wir im Blick auf die Botschaft Gottes in unserer Kirche als Hörende, Suchende und Hoffende unterwegs bleiben müssen (vgl. Konst. Dei Verum Art. 1).

Walter Kirchschräger

¹ Zu einer ausführlicheren und genauer begründeten Darlegung vgl.: W. Kirchschräger, *Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament. Überlegungen und Anfragen zur Praxis der Kirche*, Wien (Verlag Herold) 1987. Die Grundlinien der Argumentation sind auch zusammengefasst in der Dokumentation des SKF über die Tagung Ehescheidung – was nun? vom 29. Januar 1987 (S. 14–29).

Kirche Schweiz

Nacharbeit ist wichtig

Das Bistumstreffen vom 12./13. September 1987 steht vor der Tür. Die organisatorischen Vorbereitungen im Sekretariat des Bistumstreffens laufen auf Hochtouren. Professor Franz Hagmann leitet das Organisationskomitee ausgezeichnet. Immer mehr Anzeichen weisen darauf hin, dass in zahlreichen Pfarreien ebenfalls «Ufbruch-Stimmung» herrscht. Zurzeit hätte man Mühe, ein Pfarrblatt in die Hand zu nehmen, in dem sich nicht irgendein Hinweis auf diesen diözesanen Anlass findet.

Die diözesane *Pastoralplanungskommission* (PPK), die Mitte Juni in Anwesenheit von Bischof Otmar Mäder unter der Leitung von Bischofsvikar Ivo Fürer tagte, gab der Meinung Ausdruck, dass zum Bistumstreffen unbedingt auch eine Nacharbeit zu leisten sei. Diese werde aus dem herausfliessen müssen, was die Teilnehmer am Bistumstreffen als Gemeinschaft erleben. Das

Organisationskomitee wurde gebeten, hierzu Material einzubringen. Die PPK ist der Meinung, es soll sofort nach dem Bistumstreffen eine Arbeitsgruppe gebildet werden, welche die Nacharbeit an die Hand zu nehmen hat. Unter anderem soll eine Dokumentation über dieses Ereignis erstellt werden, in welcher die Arbeit in den zwölf verschiedenen Foren besonders zu berücksichtigen sein wird. Die Herausgabe kann durch den Verlag am Klosterhof geschehen; es soll sich also nicht um einen «dicken Wälzer» handeln, sondern um etwas Handliches und Praktisches für die Weiterarbeit im Alltag der Pfarreien.

Für die künftige pastorelle Arbeit in den Pfarreien sieht die PPK einen möglichen neuen Schwerpunkt in der Bibelarbeit. Auf Grund einiger Vorbesprechungen sowohl im Ordinariatsrat wie in der PPK hat die diözesane Bibelkommission unter dem Titel «Vom Leben zur Bibel – von der Bibel zum Leben» ein Papier mit einigen Grundsatzüberlegungen ausgearbeitet. Nach einer die verschiedensten Gesichtspunkte auf den Tisch bringenden Diskussion bejahte die Pastoralplanungskommission einhellig die Nützlichkeit der Schaffung einer *Bibelpastoralen Arbeitsstelle*. Es müsste sich jedoch um eine befristete Stelle (gesprochen wurde von drei bis vier Jahren) handeln, für die eine geeignete Persönlichkeit zu suchen wäre. Diese Stelle könnte wahrscheinlich kaum schon nächstes Jahr geschaffen werden – man rechnet eher mit Winter 1988/89. Freilich muss eine solche Möglichkeit noch reiflich erwogen, müssen die finanziellen Gegebenheiten genau und sorgfältig abgeklärt werden. Nach Auffassung der PPK müsste der Stelleninhaber seine Anstrengungen vor allem dort akzentuieren, wo die Bibelarbeit bisher brachgelegen hat. Freilich wird manches davon abhängen, ob eine und welche Persönlichkeit gefunden werden kann. Sie wird jedenfalls ihre bisherigen Erfahrungen einbringen können. Sicher ist, und da waren sich alle einig, dass ein bibelpastoreller Schwerpunkt die bisherige Seelsorgsarbeit auf Grund des diözesanen Pastoralkonzeptes von 1976 sinnvoll weiterführen würde. Die Bibelkommission hat bis anhin wertvolle Vorarbeit geleistet; es ist ganz klar, dass ihre Mitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden.

Arnold B. Stampfli

Gemeinsam bekennen und handeln

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) befasste sich am 22./23. Juni in Appenzel mit verschiedenen Rechen-

schaftsberichten sowie mit dem Tätigkeitsprogramm des Vorstandes für die Legislaturperiode 1987–1990 und namentlich mit der Thematik «Bund für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung» und dem diesbezüglichen Konzept für einen konziliaren Prozess und einen evangelischen (ökumenischen) Kirchentag in der Schweiz. Zur Sprache kam auch die ökumenische Situation in der Schweiz, wobei eine verkürzende Agenturmeldung noch während der Versammlung für «ökumenischen Ärger» sorgte.

Ja zum konziliaren Prozess

Der Gedanke eines konziliaren Prozesses, eines Bundes für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung entstand im ökumenischen Zusammenhang namentlich des Ökumenischen Rates der Kirchen. Damit ist ein Weg gemeint, auf dem die Kirchen zu verbindlichen Aussagen zu den für die Zukunft der Menschheit so wichtigen Fragen kommen können. Als erster Höhepunkt ist vom Ökumenischen Rat auf den Herbst 1990 eine «Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung» geplant, der regionale Versammlungen vorausgehen sollen.

Der Abgeordnetenversammlung war daran gelegen, zu diesen internationalen Versammlungen beizutragen und mit dem konziliaren Prozess trotzdem gemeindenah anzusetzen: «Entscheidend sind die Anregung und Durchführung eines Prozesses auf allen Ebenen und in den vielfältigsten Bereichen des kirchlichen Lebens im schweizerischen Protestantismus. Die verarbeiteten Ergebnisse dieses Prozesses sind als schweizerischer Beitrag in die internationalen Konferenzen einzubringen.» Deshalb beschloss sie auch, die Thematik in zwei Richtungen aufnehmen zu lassen: Es sollen zwei Arbeitsgruppen zusammengestellt werden, wovon die eine ein Projekt mit Kostenvoranschlag für eine Bearbeitung der Thematik im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund entwickeln, die andere theoretische und didaktische Grundlagen zuhanden der Arbeit in den Kantonalkirchen und Kirchgemeinden bereitstellen soll.

In Frage gestellt wurde damit allerdings die im letzten Herbst noch auf das Jahr 1989 angesetzte schweizerische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Für einzelne Abgeordnete war dieser Termin, der im Blick auf die internationalen Versammlungen angesetzt wurde, zu früh; andere hatten eher in bezug auf die Form – eine Art Kirchentag – Bedenken. Die Abgeordnetenversammlung rief abschliessend die Mitgliedkirchen des Kirchenbundes sowie alle mit ihnen in Verbindung stehenden Gemeinden, kirchlichen

Gruppen, Institutionen und Bewegungen auf, sich in ihrem Gebiet und gesamtschweizerisch am konziliaren Prozess gegenseitiger Verpflichtung (Bund) für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung mit Ideen und Taten auch für die Finanzierung zu beteiligen.

Die Beteiligung der römisch-katholischen Kirche an diesem konziliaren Prozess auf Weltebene, an der Weltversammlung wie an den regionalen Versammlungen, wird voraussichtlich keine «gleichberechtigte» sein; das heisst, die römisch-katholische Kirche wird vermutlich wie für andere thematische ökumenische Konferenzen offizielle Gesprächspartner delegieren. Deshalb wird auch auf schweizerischer Ebene kaum mit einer partnerschaftlichen Trägerschaft der entsprechenden Aktivitäten gerechnet werden dürfen. Eine Zusammenarbeit mit römisch-katholischen Partnern ist für den Vorstand des Kirchenbundes aber trotzdem möglich und erwünscht.

Ökumenische Irritationen

Diese Zurückhaltung hat mit den in den letzten Monaten in der Schweiz zutage getretenen ökumenischen Schwierigkeiten direkt nichts zu tun. Diese Schwierigkeiten sprach der Präsident des Kirchenbundsvorstands, Pfr. Heinrich Rusterholz, in seiner der Abgeordnetenversammlung vorgetragenen Einleitung zum Jahresbericht 1986 differenziert an; eine undifferenzierte Agenturmeldung bescherte umgehend einen weiteren zwischenkirchlichen Ärger. Pfr. Heinrich Rusterholz benutzte dann die Pressekonferenz und die Interpellation des Schaffhauser Kirchenrates Martin Eichrodt, um seine Stellungnahme zu vertiefen.

Dabei stützte er sich auf den von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz – und damit auch von der Bischofskonferenz – verabschiedeten Text «Kirchengemeinschaft – Einheit und Vielfalt», in dem es heisst: «Für die Einheit entscheidend ist jedoch die tiefverwurzelte und stets wachsende Erkenntnis: Christ sein führt immer in die Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern; so braucht jede Kirche die Gemeinschaft mit anderen Kirchen.» Hier knüpfte Pfr. Heinrich Rusterholz vor der Abgeordnetenversammlung an: «Dieser so bekannten und von uns empfundenen Gemeinschaft wegen hätten wir vor der Veröffentlichung (des Schreibens über die eucharistische Gastfreundschaft) gerne unseren Rat gegeben, damit die Erklärung das seelsorgerliche Anliegen auch für unser Verstehen deutlich gemacht hätte. Der Vorstand ist sich bewusst, dass seine öffentliche Erklärung, zunächst das Gespräch hier zu führen, bevor gemeinsam nach Rom zu reisen, die Bischöfe ihrerseits tief getroffen

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) ist der Zusammenschluss aller reformierten Landeskirchen und zweier Freikirchen: der Evangelisch-Methodistischen und der Eglise libre de Genève; insgesamt sind es 21 Mitgliedkirchen. Der SEK vertritt damit etwa 2,8 Mio. Christen in der Schweiz in Fragen von nationaler Tragweite und gegenüber den anderen Kirchen. Dem SEK gehören ausserdem die schweizerischen evangelischen Kirchen von Florenz, Genua, London, Mailand, Misiones (Argentinien), Rio de Janeiro und São Paulo an.

Dem SEK angeschlossen ist das Institut für Sozialethik (ISE) mit Sitz in Bern und einer Zweigstelle in Lausanne. Zum SEK gehören sodann die Hilfswerke HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz) und Brot für Brüder (BfB).

Der SEK ist Mitglied zahlreicher internationaler Institutionen, so des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Reformierten Weltbundes (RWB) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

Der Vorstand des SEK (7 Mitglieder) ist der Abgeordnetenversammlung (AV, 62 Delegierte der Mitgliedkirchen) gegenüber verantwortlich; die AV tritt jeweils im Sommer und im Herbst eines Jahres zusammen.

hat. Sie waren überzeugt, bei der uns wieder überraschenden Ernennung des Weihbischofs für Genf erst recht, dass sie ja nur allein ihre Angelegenheiten ordneten und den seelsorgerlichen Auftrag im Rahmen ihrer Kirche erfüllten.» Und so unterschied er auch zwischen dem seelsorgerlichen Anliegen der Erklärung der Bischofskonferenz über die eucharistische Gastfreundschaft und dem konkreten Vorgehen: Die Erklärung «traf uns völlig unvorbereitet. Wir verstanden wohl das Anliegen der Bischöfe, nicht aber die Art und Weise des Vorgehens.»

Vor der Presse erklärte Pfr. Heinrich Rusterholz zudem entschieden: «Es besteht kein Anlass und auch keine Absicht, Spannungen, die allenfalls bestehen, zu vergrössern.» Das heisst für ihn, das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche zu respektieren: «Als evangelische Christen

werden wir allen seelsorgerlichen Anliegen der Bischöfe, ihre Gläubigen zu betreuen, wie es die Lehre ihrer Kirche vorschreibt, tiefes Verständnis entgegenbringen. Das betrifft die Ernennung von Weihbischofen und ebenso die erst richtig einsetzende Diskussion über eine allfällige neue Bistumsaufteilung.» In bezug auf die verschobene Romreise als Antwort auf die Erklärung der Bischofskonferenz über die eucharistische Gastfreundschaft erklärte Pfr. Heinrich Rusterholz vor der Abgeordnetenversammlung: «Es war wohl weniger verletzter protestantischer Stolz, darin als Teil der Kirche Christi nicht völlig ernstgenommen zu sein, was den Vorstand zum Aufschub der Romreise bewegte. Da kennen wir die Lehre unserer Schwesterkirche zu gut. Vielmehr sahen wir die erreichte Gemeinsamkeit in Frage gestellt, die wir in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen wenige Monate zuvor festhielten» – nämlich im Text «Kirchengemeinschaft». Vor der Presse erklärte Pfr. Heinrich Rusterholz, damit seien zwischen dem Kirchenbundsvorstand und der Bischofskonferenz Spannungen zutage getreten, die es zu Hause und nicht in Rom abzubauen gelte; denn in Rom wolle die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gemeinsame Anliegen besprechen.

Darüber hinaus erklärte Pfr. Heinrich Rusterholz vor der Presse in bezug auf den Kirchenbundsvorstand und die Bischofskonferenz: «Wir möchten nicht auseinanderdividiert werden.» Denn – so vor der Abgeordnetenversammlung – «die römisch-katholische Kirche und wir evangelischen Kirchen sind die beiden grössten Partner in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz. Dementsprechend gross ist unsere gemeinsame Verantwortung für die christliche Gemeinschaft in unserem Land und den Einsatz für die Einheit der Kirche Christi.» Das heisst für ihn konkret, die Beziehungen zwischen dem Kirchenbundsvorstand und der Bischofskonferenz zu verstärken und an ihrem jährlichen Treffen im kommenden September über die jeweiligen seelsorgerlichen Anliegen und Verpflichtungen wie auch über die komplexen konfessionellen Identitäten offen zu sprechen:

«Beide, Bischofskonferenz und Vorstand, haben mittlerweile erkannt, wie stark sich unsere je eigenen Bereiche der Verantwortung überschneiden und wie gross die gemeinsame Verantwortung für das Zeugnis der Liebe Christi ist.» Und es habe sich auch gezeigt, wie bedeutsam die Feststellung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz in ihrem Text «Kirchengemeinschaft» sei: Geschichtliche, geographische, kulturelle, politische, soziale und psychologische Faktoren sind Teil der konfessionel-

len Identitäten und bedürfen der Überprüfung.

Dieses zielgerichtete Gesprächsangebot hat seine Entsprechung in der Leitidee eines Bundes für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Denn diese Leitidee ist eine Vision des Kirche-Seins nicht nur im Einzugsgebiet des Kirchenbundes, sondern zugleich Angebot und Einladung an die anderen Kirchen zur praktizierten Gemeinschaft. *Rolf Weibel*

Berichte

Fastenopfer: Neue pastorale Denkanstösse

Die Theologische Kommission des Fastenopfers unter Leitung ihres neuen Präsidenten, Professor Hans Halter, Chur, geht bereits an die Vorbereitungen der Aktion 1988. Begonnen wurden sie mit einer Grundsatzdiskussion über die Informations- und Bildungsarbeit. Diese muss sich stets den wechselnden pastoralen Bedürfnissen anpassen. Doch was sind diese Bedürfnisse?

Bischofsvikar Max Hofer, Kommissionsmitglied, und Professor Hans Halter unterbreiteten eine Analyse und wiesen auf Möglichkeiten hin, wie das Fastenopfer der veränderten Situation in der Pfarrei am besten begegnen könnte. Eines ging dabei klar hervor: Die Erwartungen gegenüber dem Fastenopfer sind teilweise überrissen. Man wünscht sich vom Fastenopfer, dass es den spirituellen Gehalt der Fastenzeit nicht nur voll ausschöpft, sondern auch im Sinne einer modernen Kanzel an den Mann und an die Frau bringt, wobei hier zugleich an den Kirchgänger wie an die Abseitsstehenden gedacht ist; das Fastenopfer sollte in einer stark säkularisierten Gesellschaft ein Mittel der Glaubensverkündigung sein, eine versierte Gemeindegastgeberin und zugleich ein medienwirksames Grossereignis.

Bei dieser übersetzten Erwartungshaltung – so die einhellige Meinung – ist das Fastenopfer überfordert. «Wir können nicht Aufgaben übernehmen, die eigentlich Sache der Seelsorger sind», hiess es, oder: «Das Fastenopfer kann unmöglich eine Pastoralstelle sein, die alles und jedes abdeckt – und dann erst noch den Vorwurf erhält, es produziere viel zu viel Papier. Wir müssen den Mut zur Lücke haben.»

Das gesellschaftspolitische Engagement kam ebenfalls zur Sprache. Wie ist der Kritik zu begegnen, ohne vom Informations- und Bildungsauftrag abzuweichen? Das Fasten-

Im Gefolge der in letzter Zeit veröffentlichten Dokumente wie auch der Doppelnummern in den Monaten Juli und August sind wir so in Raumschwierigkeiten geraten, dass wir zur Veröffentlichung bereite Berichte zurückstellen müssen.

opfer geht von den Nöten dieser Welt aus. Die Motivation ist für ein christliches Hilfswerk das Evangelium und die kirchliche Soziallehre. Daraus ergibt sich die seit jeher angestrebte Verbindung von Mystik und Politik. Eine vorrangige Aufgabe wird es nun sein, gerade diese Glaubensmotivation, die hinter dem Einsatz für die Welt steht, möglichst vielen Gläubigen transparenter zu machen.

Theologische Kommission und Zentralstelle sind bestrebt, den Standort des Fastenopfers immer neu zu überdenken. Dem gleichen Anliegen dienen auch die vorausgegangenen Gespräche von Direktion und Mitarbeitern der Zentralstelle mit Diözesan- und Priesterräten. Diese sollen fortgesetzt und erweitert werden. Das Fastenopfer ist überzeugt, dass es durch solches Suchen und Nachdenken auch in Zukunft dazu beitragen kann, die Kirche Schweiz lebendig zu erhalten.

Einige konkrete Folgerungen für die nächste Aktion: Anstelle von fünf Predigten und Liturgievorlagen treten nur noch Bausteine. Dadurch wird – ein häufig geäusselter Wunsch – das Werkheft nochmals dünner. Die Agenda wird um ein Drittel gekürzt und erscheint in optisch aufgelockerter Form. Eine Meditation zum Magnificat stellt im Werkheft die Verbindung zum marianischen Jahr her.

Men Dosch

Hinweise

Aargauische Pastoral-konferenz

Die Aargauische Pastorkonferenz findet am Mittwoch, 26. August 1987, ganztägig in der Propstei Wislikofen statt. Das Thema heisst: «Auf Hoffnung hin. Zur Gegenwart und Zukunft der Seelsorge im Aargau.» Als Referenten konnten gewonnen werden: Diözesanbischof Dr. Otto Wüst und Pfarrer Dr. Karl Schuler, Affoltern a. Albis. Das genaue Programm erfolgt in der persönlichen Einladung. *Der Vorstand*

Reise zu Christen in China

Seit 1978 dürfen in China auch die Christen wieder in grösserer Freiheit ihren Glauben bekennen und leben. Der lange unterbrochene Kontakt zu Christen aus dem Westen wird wieder gesucht und geschätzt zur gegenseitigen Ermunterung und Freude im Glauben. Diesem Zweck möchte eine Reise einer kleineren Gruppe von Christen dienen. Sie führt vom 26. September bis 19. Oktober 1987 in neun verschiedene Gegenden Chinas, nicht nur zu berühmten Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten, sondern darüber hinaus auch zu konkreten Menschen, die unsern Glauben teilen. Der Besuch ihrer Sonntagsgottesdienste, der theologischen Fakultät und des Seminars sowie persönliche Gespräche möchten Christen aus Ost und West einander näherbringen. Vom Ziel einer solchen Reise Angesprochene erhalten Auskunft und ausführliche Unterlagen bei Roland Twerenbold, Rebenweg 21c, 6331 Hünenberg, Telefon 042-36 44 25.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Ernennung

Der Bischof von Basel, Dr. Otto Wüst, hat zum Dekan des Dekanates Muri ernannt:

Herrn Pfarrer *Lorenz Baur*, Muri.

Der Amtsantritt des neuen Dekans ist auf den 1. Juli 1987 festgesetzt worden. Herr Dekan Lorenz Baur tritt die Nachfolge von Herrn Dekan Benedikt Dopple an, der dieses Amt seit 1982 versehen hat.

Bischöflicher Kanzler

Wahlen und Ernennungen

Max Baumgartner, bisher Pfarrer von Koblenz (AG), zum Pfarrer von Bünzen (AG) (Installation 20. September 1987).

Theophil Wicki, bisher Pfarrer von Bünzen, übernimmt die Seelsorge im Kurhaus Dussnang (TG) (Amtsantritt 8. Juli 1987).

Stellenausschreibungen

Die vakante Pfarrstelle von *Herzogenbuchsee* (BE) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Kaplanei St. Wolfgang, *Hünenberg* (ZG), kann einem Resignaten zur Ver-

fügung gestellt werden. Über Mithilfe in der Pfarreiseelsorge erteilt Regionaldekan P. Karl Flury, Zug, Telefon 042-21 82 21, Auskunft.

Interessenten melden sich bis zum 21. Juli 1987 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

Im Herrn verschieden

Rey Aloys, Professor i. R., Acherhof, Schwyz

Der Verstorbene wurde am 19. November 1908 in Zürich geboren und am 4. Juli 1934 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Vikar in St. Franziskus Zürich (1934-1935), als Vikar in Maria Lourdes Zürich (1935-1938), als Professor am Kollegium Schwyz (1942 ff. Herbst) und als Professor an der Kantonsschule Schwyz 1942-1974). I. R. Schwyz: ab 1976. Er starb am 24. Juni 1987 in Schwyz und wurde am 27. Juni 1987 in Schwyz beerdigt.

Bistum St. Gallen

Leitfaden für Pfarreiräte

Der von der Pastoralplanungskommission des Bistums St. Gallen im August 1985 herausgegebene Leitfaden für Pfarreiräte (siehe SKZ vom 2. Januar 1986) ist im Hinblick auf die in diesem Herbst fälligen Neuwahlen in zweiter Auflage erschienen und ab sofort wieder erhältlich bei der Bischöflichen Kanzlei, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen, Telefon 071-22 20 96.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennung

Bischof Dr. Pierre Mamie hat ernannt: Abbé *Fernand Emonet* von Genf zum Vize-Offizial der Diözese mit Wohnsitz in Grand-Lancy.

Priesterjubilare 1987

60 Jahre

Oscar Camélique, P. Gilles Meersseman OP, P. Ceslas Spicq OP.

50 Jahre

Camille Bavaud, *Pierre Bessero*, *Joseph Birbaum*, *François Butty*, *Aimé Caldelari*,

Jacques Chamay, André Demierre, Alphonse Genoud, Henri Grandjean, Charles Jorand, Pierre Kaelin, Joseph Lacroix SJ, Thomas Mehrle OP, Auguste Moullet, Victor Novarina, Léopold Peter, Ernest Sallin, Pierre Schmid, Erasmus Stalder OFMConv.

40 Jahre

Jean-Dominique Barthélemy OP, Georges Delavy CRB, Alexandre Dubey, Pierre Gauthier, Marcel Ménétrey, Henri Nicod, Giovanni Pozzi OFMCap, Gilbert Pythoud, Pietro Segafredo CS, Heinrich Stirnimann OP, Albert Voillat SDB, Fernand Duvillard.

25 Jahre

Johannes Brantschen OP, Michel Christinaz, Denis Clerc, Arsène Jorand, Pierre Jordan, Francis Kolly, Arthur Oberson, Jean-Marie Pasquier, Jean-Marie Patois, Maximilian Sauge OFMConv.

Bistum Sitten

Ernennungen

Der Bischof von Sitten, Mgr. Heinrich Schwery, hat ernannt:

P. Hans Berger SVD zum Pfarrer von Ems,

P. Jean Varone CSSp zum Pfarrer von Ayer. *Bischöfliche Kanzlei*

Verstorbene

P. Josef Greter SMB, Pfarrer, Wohlenschwil (AG)

Geboren am 7. Juni 1914 in Buchrain (LU), besuchte der Verstorbene dort auch die Volksschule. Nach zwei Jahren Sekundarschule in Ebikon absolvierte Josef Greter das Gymnasium der Missionsgesellschaft Bethlehem in Rebstein und Immensee. Nach einem Jahr Noviziat und sechs Jahren Philosophie- und Theologiestudium im Bruder-Klausen-Seminar Schöneck (NW) wurde er als Mitglied der Missionsgesellschaft Bethlehem am 18. April 1943 vom Churer Diözesanbischof Christianus Caminada in Immensee zum Priester geweiht.

Da während der Kriegsjahre eine Ausreise in ein Missionsgebiet nicht möglich war, wiesen die Obern dem Neupriester verschiedene Aufgaben in der Heimat zu, die denn auch zeitlebens sein Wirkungsfeld bleiben sollte. Mehrere Jahre wirkte P. Greter als Sekretär des Generalobern und setzte sich sehr aktiv in der Missionspropaganda ein. In vielen Pfarreien leistete er bereitwillig Seelsorgehilfe. In Wolhusen gab er mehrere Exerzitien-

kurse, während er in Küsnacht, Herrliberg und Lenzburg während längerer Zeit als Pfarrverweser wirkte. Während der letzten neun Jahre seines Lebens amtierte P. Greter als seeleneifriger und allseits beliebter und geschätzter Pfarrer von Wohlenschwil (AG).

Sterbenskrank kehrte P. Greter anfangs März dieses Jahres ins Mutterhaus der Missionsgesellschaft Bethlehem nach Immensee zurück, wo der Herr ihn am 25. März von seinen Leiden erlöste. Am Fest der Verkündigung durfte der seeleneifrige Priester, der zeitlebens mit voller Hingabe und unermüdlichem Engagement die Botschaft der Liebe verkündet hatte, die grenzenlose und ewige Liebe Gottes selbst erfahren.

Eduard Horat

Neue Bücher

Raum des liturgischen Gebetes

Anselm Grün, Der Chorraum – Durchbruch des Ewigen. Mit einem kunsthistorischen Beitrag von Max Tauch, Echter Verlag, Würzburg 1985, 94 Seiten.

Der Echter Verlag führt eine in jeder Hinsicht ansprechende Buchreihe, die den Namen «Kunst als Zeugnis und Zeichen» trägt. Sakrale Kunst wird in ihrer eigentlichen Bestimmung erfasst und gedeutet als Mittel, Sinnbild und Weg zum Ewigen. Bisher waren Kreuzgänge, Kapitelle und Krypten zu einer vertieften Betrachtung herangezogen worden. Die Bände sind schon als Schaubuch bemerkenswert. Sie bieten beste Kunstphotonen von eindringlicher Aussagekraft. Dazu kommen sehr gepflegte und in ihrer Aussage fundierte Texte. Der vorliegende Band entspricht diesem Schema und hält auch in jeder Beziehung Bild- und Textqualität seiner Vorgänger durch. Der Benediktiner P. Anselm Grün deutet den Chor von seiner ursprünglichen klösterlichen Funktion her, Raum des liturgischen Gebetes zu sein.

Leo Ettlin

Das Charismatische

Norbert Baumert SJ, Gaben des Geistes Jesu. Das Charismatische in der Kirche, Verlag Styria, Graz 1986, 207 Seiten.

Das Buch hat sich zum Ziel gesetzt, das Charismatische in der Kirche, das vor Jahrzehnten aufgebrochen ist und sich inzwischen Respekt und Achtung verschafft hat, theologisch darzustellen und zu begründen. Nach einer abgrenzenden Bestandaufnahme, die durch persönliche Erlebnisberichte bereichert ist, folgt die biblische Grundlegung anhand der Briefe des heiligen Paulus. Im dritten Teil wird eine kritische theologische Einordnung geboten. Der zur Bewegung in wohlwollendem Verhältnis stehende Autor geht das Problem kompetent und behutsam an. Er scheidet klar zwischen echten und unechten Gnadengaben und Phänomenen. Man darf in seinem Buch eine grundlegende und für seriöses Arbeiten auf diesem Gebiet unentbehrliche Darstellung sehen.

Leo Ettlin

Während der diesjährigen Ferienzeit erscheint die Schweizerische Kirchenzeitung wie üblich viermal als Doppelnummer, und zwar erstmals mit der heutigen Ausgabe (Nr. 27–28) und dann am 16. Juli (Nr. 29–30), 30. Juli (Nr. 31–32) und 13. August (Nr. 33–34); dementsprechend entfallen die Ausgaben vom 9. Juli, 23. Juli, 6. August und 20. August.

Zum Bild auf der Frontseite

Die Bruder-Klaus-Kirche von Büren, Pfarrei Stans (NW), wurde 1964–1968 gebaut; Architekt war Hugo Niederberger; als Künstler wirkten Benignus Zihlmann und August Bläsi mit.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Lotti Brun-Bissegger, Elfenastrasse 19, 6005 Luzern

Dr. Men Dosch, Leiter des Ressorts Information des Fastenopfers, Postfach 2856, 6002 Luzern

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Max Hofer, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

P. Eduard Horat SMB, Missionshaus, 6405 Immensee

Dr. Walter Kirchschräger, Professor, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Informationsbeauftragter des Bistums, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Frankenstrasse 7–9, Postfach 4141

6002 Luzern, Telefon 041 – 23 07 27

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol. des., Lehrbeauftragter

St.-Leodegar-Strasse 4, 6006 Luzern

Telefon 041 – 51 47 55

Franz Stampfli, Domherr

Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen

Telefon 01 – 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer

9303 Wittenbach, Telefon 071 – 38 30 20

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041 – 23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 80.–;

Ausland Fr. 80.– plus Versandgebühren (Land-/See- oder Luftpost).

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 53.–.

Einzelnummer: Fr. 2.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Fortbildungs- Angebote

«Theologische Themen heute»: Was tut sich eigentlich in der Theologie der 80er Jahre?

Termin: 30. November bis 2. Dezember 1987.

Ort: Evangelisches Tagungszentrum Boldern, Männedorf.

Zielgruppe: Pfarrer/-innen.

Kursziel und -inhalte: Einblick in und Diskussion mit neueren Bewegungen in der Theologie,

wie Prozesstheologie, Befreiungstheologie, feministische Theologie, «Gemeinde-/Laien-Theologie» u. a. – zusammen mit Dozenten der theologischen Fakultäten.

Leitung: Pfr. Hans Strub, Beauftragter für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer.

Auskunft und Anmeldung: Boldern und Beauftragter für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer, Hirschengraben 40, 8001 Zürich.

Mit der Gemeinde auf dem Weg

Termin: 31. August, 14. September, 26. Oktober, 16. November 1987, jeweils 9.15 bis 17.30 Uhr.

Ort: Centrum 66, Hirschengraben 66, 8001 Zürich.

Zielgruppe: Gemeindeleiter (Pfarrer und Mitarbeiter/-innen).

Kursziel und -inhalte: Mit den Kurs-Teilnehmer/-innen die Situation, in der wir leben und arbeiten, wahrnehmen, unsere Vision von Gemeinde überprüfen, den konkreten Weg unserer Pfarrei bewusst machen und die nächsten praktischen Schritte miteinander planen und einleiten.

Leitung: P. Hutter, Rorschach, Telefon 071-41 22 811; Th. Jaggy, Flüeli, Telefon 041-66 70 07; A. Imhasly, Wislikofen, Telefon 056-53 13 55.

Auskunft und Anmeldung: Propstei Wislikofen, Andreas Imhasly, 8439 Wislikofen (für weitere Informationen stehen alle Kursleiter zur Verfügung).

Von Privat zu verkaufen

Madonna mit Kind

handgeschnitzt
Fr. 2800.-

Telefon 041 - 53 77 66
ab 18 Uhr

55jährige alleinstehende Frau
sucht leichte

Stelle

in Pfarrhaus oder zu älterer Person. Eintritt bald oder nach Über-einkunft.

Anfragen unter Chiffre 1500
an die Schweiz. Kirchenzeitung,
Postfach 4141, 6002 Luzern



Alle
KERZEN
liefert

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

Zu **J. P. Hebel** und **Nietzsche**
alles gesucht; sowie altes **Missa-**
le und alte **Schweizer-Ansich-**
ten.

Angebote bitte unter Chiffre 1501
an die Schweiz. Kirchenzeitung,
Postfach 4141, 6002 Luzern



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 22 51 70

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Uster

Nach 22jähriger Tätigkeit verlässt uns ein Organist aus gesundheitlichen Gründen. Daher suchen wir auf den 1. September 1987 oder nach Übereinkunft eine(n)

Organisten (-in)

Der Aufgabenbereich umfasst die Begleitung des Gemeindegottesdienstes bzw. des Kirchenchores am Sonntagmorgen (2 Gottesdienste) in der St.-Andreas-Kirche Uster sowie die Mitwirkung an ca. 22 Kirchenchorproben am Freitagabend.

Die Übernahme weiterer Organistendienste, vor allem in Greifensee, ist möglich und wünschenswert.

In der St.-Andreas-Kirche Uster steht eine Mathis-Orgel mit 26 Registern, Baujahr 1968, zur Verfügung.

Die Besoldung richtet sich nach der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Interessenten richten ihre Bewerbung an den Kirchgemeindepräsidenten, Herrn Josef Huser, Industriestrasse 3, 8610 Uster, Telefon 01 - 940 48 12. Auskünfte erteilen Herr Pfarrer Luzius Huber, kath. Pfarramt, Neuwiesenstrasse 17, 8610 Uster, Telefon 01 - 940 56 56, sowie Herr Josef Morger, Dirigent des Andreas-Chores, J. J. Mettlerstrasse 3, 8640 Rapperswil, Telefon 055 - 27 71 69

Katholische Kantonssekundarschule St. Gallen (KKSS)

Mit dem Rücktritt des bisherigen Rektors auf Ende des Schuljahres 1987/88 wird für das Klosterschulhaus der KKSS die hauptamtliche Stelle eines

Schulseelsorgers

zur Besetzung frei. Zum Pflichtenheft des Schulseelsorgers gehören:

- ca. 12 Jahreswochenstunden Religionsunterricht
- wöchentlich 3-4 Schülergottesdienste
- weitere Seelsorgedienste im Bereich der Schule wie Beratungen, Animations- und Koordinationsaufgaben

Je nach Ausbildung, Eignung oder Neigung ist die Übernahme von Unterricht in andern Fächern der Sekundarstufe oder die Kombination mit einem anderen Seelsorgeauftrag möglich. Zudem könnte auch die Übertragung von Leitungsaufgaben an der KKSS geprüft werden.

Priester oder Pastoralassistenten werden eingeladen, ihre Bewerbung bis 31. Juli 1987 einzureichen an Generalvikar Paul Schneider, Klosterhof 6b, Telefon 071 - 22 81 07, 9000 St. Gallen. Auskünfte erteilt auch der Präsident des Schulrates, Prof. W. Giger, Langgasse 145, 9008 St. Gallen, Telefon 071 - 24 57 83

Die **röm.-kath. Pfarrei St. Martin, Olten**, sucht auf Schuljahresbeginn, April 1988, einen vollamtlichen

Katecheten

Wirkungsfeld:

- Religionsunterricht an Mittel- und Oberstufe, Mitarbeit an Blockunterricht
- Begleitung der Schüler, Elternkontakt
- Begleitung der Katecheten im Nebenamt
- Leitung der Jugendarbeit, Schüler und Jugendliche
- Gestaltung von Schüler-/Familiengottesdiensten
- sonstige Mitarbeit in der Seelsorge nach Freude und Neigung.

Wir erwarten:

Nebst abgeschlossener Ausbildung am katechetischen Institut Freude und Initiative und Begeisterungsfähigkeit in der religiösen Jugenderziehung. Ein enges Zusammenarbeiten im Seelsorgeteam, mit der regionalen Jugendseelsorge und mit den Seelsorgern der Schwesterpfarrei St. Marien ist Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit.

Haben Sie Interesse an einer solchen Aufgabe, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gerne geben wir nähere Auskunft: Pfarrer Isidor Hofmann, Solothurnerstrasse 26, Telefon 062 - 32 62 41; Beat Winistörfer, Verwaltung der röm.-kath. Kirchgemeinde, Baslerstrasse 37, Telefon 062 - 32 34 84; Dr. Peter Schärer, Kirchgemeindepräsident, Fustlighalde 24, Telefon 062 - 26 48 14

Arbeitshilfen für die 5. und 6. Klasse

Die Katechetische Arbeitsstelle Thurgau hat zu den Thematischen Einheiten des Deutschschweizerischen Rahmenplanes Bildungsreihen herausgegeben.

Herausgeber sind:

Hans Kuhn-Schädler / Thomas Merz / Dr. Fridolin Wechsler

- Die Bildungsreihen sind im Offsetverfahren auf farbigen A4-Blättern gedruckt.
- Zu den einzelnen Thematischen Reihen sind Katechetenhilfen erhältlich.
- Die komplette Serie enthält 17 Bildungsreihen. Bis jetzt sind 12 Reihen erschienen (144 Seiten). Die restlichen werden bis Ende September 1987 herausgegeben.
- Preis pro Bildungsreihe: Fr. -50 bis 2.50.

Weitere Auskünfte und Vertrieb:

Katechetische Arbeitsstelle TG, Postfach 127, 8570 Weinfelden, Telefon 072 - 22 38 28

Eine der vielen Rückmeldungen: «... Mit Begeisterung arbeite ich mit meinen Schülern im Religionsunterricht mit diesen Unterlagen. Es sind einmalig schön ausgeschaffene Stunden mit Themen, die den Schüler ansprechen, interessieren und uns weiterbringen.» M. H.

Das nächste

Missionsjahrbuch

erscheint 1988 im **Rhythmus-Wechsel** von zwei Jahren als **Missionsjahrbuch 1987/88** zum Thema **Bildung**

Das im Mai 1988 erscheinende Buch will kein weiteres Bildungsbuch sein. Direkt etwas im Bildungssystem Schweiz verändern möchte es nicht, jedoch Impulse vermitteln, damit in Bildungshäusern, in der Erwachsenenbildung, in eigenen Schulen und in den Einsatzländern Mut zur Veränderung aufbricht. Darum hat das nächste Missionsjahrbuch bewusst eine positive Ausrichtung und will auch Mut machen, heute schon vorhandene Freiräume voll Selbstvertrauen zu nutzen und alternative Formen zu wagen ... auch im Schulalltag.

Frühere Jahrgänge:

1981: *Frieden* - Traum - Verheissung - Gegenwart
 1982/83: *Leben* - sinnvoller leben - sinnvoll erleben
 1984: Das Gleichnis von der Tür - Die befreiende Kraft der Bibel
 1985: Sag mir, wo du wohnst (Mission und Ethnologie)
 1986: Exit - Exil - Asyl / Menschen - Punkt!

Bestellungen an: Arbeitsstelle Missionskonferenz, 6405 Immensee, Telefon 041 - 81 33 72

Bei **Radio DRS** ist in der Abteilung Wort infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin die

Leitung des Ressorts Religion



neu zu besetzen. Der/die Ressortleiter(in) ist verantwortlich für die inhaltliche und formale Qualität der Sendungen des Ressorts, die Führung des Teams von Redaktorinnen und Redaktoren in den Studios Bern, Basel und Zürich, die administrative Infrastruktur des Ressorts und dessen Vertretung bei andern Instanzen innerhalb und ausserhalb des Radios.

Voraussetzungen für diese anspruchsvolle Stelle sind: eine fundierte theologische Ausbildung, breite Allgemeinbildung, Sinn für grundsätzliche Fragen unserer Zeit, Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit, im Kader einer vielschichtigen Programmabteilung mitzuwirken. Dienort, Arbeitsumfang und Stellenantritt nach Vereinbarung.

Ebenfalls zu besetzen ist im Studio Basel von Radio DRS die Stelle einer

Redaktorin

im **Ressort Religion**. Sie betreut und produziert Sendungen wie Predigten, «Zum neuen Tag», «Besinnung am Sonntag», «Religion heute» u. a. m.

Wir wünschen uns eine evangelische oder christkatholische Theologin mit breiten Kenntnissen und Interesse an weltanschaulichen Fragen, Freude am sprachlichen Ausdruck, journalistischer Erfahrung und mikrophongeeigneter Stimme. Arbeitsumfang und Stellenantritt nach Vereinbarung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Radio DRS, Personalabteilung, Postfach, 8042 Zürich

Neue Steffens-Mikrofonanlage jetzt auch in der Stadtkirche zu Rapperswil. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Mikrofonanlage zur Probe.

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über **25 Jahren** entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens-Mikrofonanlagen hören Sie in mehr als **5000 Kirchen**, darunter im Dom zu Köln oder in der St.-Anna-Basilika in Jerusalem.

Auch arbeiten in
Ardez/Ftan, Brütten, Chur, Davos-Platz, Dübendorf, Engelburg, Genf, Immenensee, Meisterschwanden, Morges, Moudon, Muttenz, Nesslau, Ramsen, Rapperswil, Ried-Brig, Rümlang, Schaan, Vissoie, Volketswil, Wasen, Oberwetzikon, Wil, Winterthur und Zürich unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

 **Steffens**
Elektro-
Akustik

Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 042-221251**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge. ☐

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert. ☐

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage. ☐

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:

**Telecode AG, Industriestrasse 1
6300 Zug, Telefon 042/221251**

N/7/87

Gesucht

Herz-Jesu-Statue

in Holz, 110-120 cm

Telefon 028 - 42 11 40



**radio
vatican**

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Spezialisten für Kirchenbänke und Kirchenmobiliar

Restaurieren von Bankdoggen und Mobiliar

A. Bründler AG, 5643 Sins, Möbelwerkstätte-Innenausbau
Telefon 042 - 66 13 47

bründler

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81

Verkaufe

2 Leuchterengel

farbig, norditalienisch, 90 cm,
17. Jahrhundert, und 1 **Non-
ne**, 50 cm, Kolonialbarock, 18.
Jahrhundert.

A. Spichtig
Alte Landstrasse 370
8708 Männedorf
Telefon P 01 - 920 53 54
G 01 - 55 46 14

7989

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

27-28/2. 7. 87

A. Z. 6002 LUZERN